

Bonn, 23. Juni 2010

Customer Product Management (CPM) 2010

**Verfahrensbestimmungen für die
Bedarfsermittlung, Bedarfsdeckung und Nutzung
in der Bundeswehr**

Präambel	3
1 Grundlagen der Bedarfsermittlung, Bedarfsdeckung und Nutzung in der Bundeswehr	4
1.1 Ausgangslage	4
1.2 Ziele	4
1.3 Verantwortung	4
1.4 Vorgaben	5
1.5 Ablauf	6
2 Bedarfsermittlung	7
2.1 Verantwortlichkeit	7
2.2 Organisation	7
2.2.1 Aufgaben der IAGFA im BMVg	7
2.2.2 Aufgaben im nachgeordneten Bereich	8
2.3 Forschung und Technologie	8
2.4 Analysephase	9
2.4.1 Ziele	9
2.4.2 Ablauf	9
2.4.3 Arbeitsschritte	9
2.4.3.1 Bestimmen von Fähigkeitslücken	9
2.4.3.2 Untersuchen und Bewerten von Lösungsmöglichkeiten	10
2.4.3.3 Systemfähigkeitsforderung (SFF)	10
2.4.3.4 Analyse von Lösungswegen	10
2.4.3.5 Abschließende funktionale Forderung (AF)	12
3 Bedarfsdeckung	12
3.1 Verantwortlichkeit	12
3.2 Organisation	13
3.3 Schrittweises Vorgehen	13
3.4 Projektierungsphase	14
3.4.1 Ziele	14
3.4.2 Ablauf	14
3.4.3 Arbeitsschritte	14
3.4.3.1 Leistungen der gewerblichen Wirtschaft	14
3.4.3.2 Planung der Einführung	15
3.4.3.3 Bewertung und Auswahl	15
3.4.3.4 Realisierungsgenehmigung (ReG)	15
3.5 Einführungsphase	15
3.5.1 Ziele	15
3.5.2 Ablauf	16
3.5.3 Arbeitsschritte	16
3.5.3.1 Vertragsschluss	16
3.5.3.2 Einführungsmaßnahmen	16
3.5.3.3 Leistungsnachweis und Abnahme	16
3.5.3.4 Einsatzprüfung	16
3.5.3.5 Genehmigung zur Nutzung (GeNu) und Übergabe	17
3.5.3.6 Abschlussbericht (ASB)	17
4 Nutzung	17
4.1 Verantwortlichkeit	18
4.2 Organisation	18
4.3 Nutzungsphase	18
4.3.1 Ziele	18
4.3.2 Ablauf	19
4.3.3 Arbeitsschritte	19
4.3.3.1 Maßnahmen	19
4.3.3.2 Produktänderung / Ersatzbeschaffung	20
4.3.3.3 Ergänzungsbeschaffung	21
4.3.3.4 Betreuungsleistungen	21
4.3.3.4.1 Technisch-Logistische Betreuung	21

4.3.3.4.2 Entwicklungstechnische Betreuung	21
4.3.3.5 Produktverbesserung / Verlängerung des Nutzungszeitraumes	21
5 Entscheidungen und Vorlagen	21
5.1 Unterzeichnung von CPM-Dokumenten	21
5.2 Vorlagen an die Leitung des BMVg	22
5.3 Vorlagen an den Deutschen Bundestag	22
5.4 Vorlagepflicht	23
5.5 Beteiligung GenInsp	23
Begriffsbestimmungen	24
Einstufung von Projekten	30

Präambel

Der CPM ist die ressortinterne Rahmenweisung zur fähigkeitsorientierten Bedarfsermittlung, zeitgerechten und wirtschaftlichen Bedarfsdeckung mit einsatzreifen Produkten und Dienstleistungen sowie deren effizienten Nutzung.

Übergeordnetes Ziel ist es, die Führungsaufgabe Rüstung und Nutzung in der Bundeswehr deutlich zu machen, einheitlich zu regeln und dies mit schlanken Verfahrensabläufen sowie einer Konzentration der Zuständigkeiten und Entscheidungsbefugnisse organisationsbereichsübergreifend zu verbinden. Dabei sind definierte Meilensteine sowie wechselnde Verantwortlichkeiten verbindlich vorgegeben.

Der CPM setzt aber auch auf eine Vorgehensweise, die den jeweils Verantwortlichen die Möglichkeit zu mehr Kreativität und Flexibilität bietet und durch große Eigenverantwortung bei Wahrung des dialogischen Prinzips die Voraussetzungen schafft, benötigte Produkte und Dienstleistungen zeit- und bedarfsgerecht bereitzustellen und zu nutzen.

Um die dazu notwendige Handlungssicherheit der Verantwortlichen herzustellen und zu erhalten, können - soweit erforderlich - entsprechend abgestimmte Regelungen für alle Organisationsbereiche im vorgegebenen Rahmen erstellt werden. Bei der organisationsbereichsübergreifenden Harmonisierung dieser Regelungen und Abstimmung mit den Zyklen des Bundeswehrplanes und des Haushaltes ist ein besonderer Schwerpunkt auf die Minimierung des hierfür benötigten Verwaltungsaufwandes zu legen.

1 Grundlagen der Bedarfsermittlung, Bedarfsdeckung und Nutzung in der Bundeswehr

1.1 Ausgangslage

Die Ausstattung der Bundeswehr hat sich entsprechend den rechtlichen Vorgaben am politisch vorgegebenen Auftrag und den daraus abgeleiteten Aufgaben zu orientieren. Wirtschaftlicher Einsatz der Ressourcen verlangt, sich ausschließlich am Auftrag auszurichten. Um den Auftrag erfüllen zu können, muss die Bundeswehr über bestimmte Fähigkeiten verfügen. Im Rahmen einer organisationsbereichs- und aufgabenübergreifenden Fähigkeitsanalyse werden vorhandene oder entstehende Fähigkeitslücken identifiziert. Zum Schließen der Fähigkeitslücken sind Lösungsmöglichkeiten in allen Planungskategorien (Organisation, Personal, Rüstung, Betrieb und Infrastruktur) zu untersuchen. Soll eine Fähigkeitslücke in der Planungskategorie Rüstung (materielle Lösung) geschlossen werden, sind Maßnahmen der Bedarfsermittlung und Bedarfsdeckung erforderlich. Die Realisierung muss innerhalb der absehbar zur Verfügung stehenden Ressourcen erfolgen.

Die gewerbliche Wirtschaft verfügt über ein hohes Maß an Leistungsfähigkeit und Innovationspotenzial und kann damit eine technologische Schrittmacherfunktion einnehmen. Die enge Kooperation zwischen Bundeswehr und Wirtschaft ist daher unerlässlich und trägt dazu bei, moderne und leistungsfähige Streitkräfte zu erhalten. Dies gilt insbesondere auch für den Erhalt bzw. die Wiederherstellung der Einsatzreife und den sicheren Betrieb eingeführter Produkte und Dienstleistungen in der Nutzung.

1.2 Ziele

Ziel des CPM ist es, notwendige Fähigkeiten durch zeitgerechte, wirtschaftliche und einsatzreife Bereitstellung von →Produkten und →Dienstleistungen zu erlangen und durch eine effektive und effiziente Nutzungssteuerung zu erhalten. Dabei sind Leistung, Zeit und Kosten als Ganzes zu betrachten. Fähigkeiten sind mit dem Ziel zu bewerten, eine nachhaltige Verbesserung der Einsatzfähigkeit der Bundeswehr zu erreichen.

Entscheidend ist die Einsatzfähigkeit der Bundeswehr. Die Wirksamkeit des Gesamtsystems hat Vorrang vor der Wirksamkeit seiner Teilbereiche. Vorrang haben streitkräftegemeinsame Lösungen vor Teillösungen sowie Systembeschaffung vor Komponentenbeschaffungen. Fähigkeitslücken sind zu schließen, wenn die Funktionsfähigkeit der Bundeswehr insgesamt dies gebietet. Der Verzicht auf Teilfähigkeiten ist ausdrücklich in die Betrachtungen einzubeziehen.

Ein gemeinsames Vorgehen mit →Partnern ist anzustreben.

1.3 Verantwortung

Der Generalinspekteur / die Generalinspekteurin der Bundeswehr (GenInsp) trägt die Verantwortung für die Analyse der Fähigkeiten der Bundeswehr und die daraus abgeleitete Bedarfsermittlung. Er / sie legt die erforderlichen Fähigkeiten der Bundeswehr nach unterschiedlichen Gewichtungen und Prioritäten fest. Dazu bindet er / sie die Inspektoren / Inspektorinnen (Insp), den Hauptabteilungsleiter / die Hauptabteilungsleiterin Rüstung (HAL Rü) und die Abteilungsleiter / Abteilungsleiterinnen (AL) ein.

Insp, AL und AL Modernisierung in der Funktion als IT-Direktor / Direktorin (AL M/IT-Direktor) bringen den für die Weiterentwicklung ihres Organisations- bzw. Zuständigkeitsbereiches von ihnen für erforderlich gehaltenen Bedarf in den Prozess der Fähigkeitsanalyse ein. HAL Rü und AL M/IT-Direktor sind für das Einbringen der technisch-wirtschaftlichen Bewertungen zuständig.

HAL Rü, AL M/IT-Direktor und AL Wehrverwaltung (WV) tragen jeweils für ihren Aufgabenbereich die ministerielle Verantwortung für das Schließen von Fähigkeitslücken mit Produkten und Dienstleistungen. Sie informieren unter Berücksichtigung militärischer Sicherheitsaspekte die gewerbliche Wirtschaft über festgestellte Fähigkeitslücken im erforderlichen Umfang und im rechtlich zulässigen Rahmen, um ein frühzeitiges Abstützen auf die gewerbliche Wirtschaft zu ermöglichen. HAL Rü koordiniert darüber hinaus die nationalen Belange mit internationalen Agenturen (Partnern).

Insp und AL tragen jeweils die ihrem Aufgabenbereich zugeordnete ministerielle Verantwortung für die Nutzung von Produkten und Dienstleistungen.

Im Rahmen ministerieller Planung, Lenkung und Kontrolle sind insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen

• GenInsp

- führt die Fähigkeitslage Bundeswehr
- erlässt die Systemfähigkeitsforderung
- unterzeichnet →Phasendokumente und →Zwischenentscheidungen

- verantwortet die Einsatzfähigkeit der Streitkräfte gegenüber Leitung, Parlament und internationalem Bereich
- trägt die gesamtplanerische Verantwortung und verantwortet die fähigkeitsorientierte Weiterentwicklung der Bundeswehr (einschl. IT).
- **Insp/AL**
 - liefern Beiträge zur Fähigkeitslage Bundeswehr
 - lassen Phasendokumente und Zwischenentscheidungen federführend erstellen bzw. wirken bei der Erarbeitung mit und unterzeichnen als Materialverantwortliche oder Nutzer
 - vertreten die Nutzerbelange als Materialverantwortliche
 - vertreten organisationsbereichsspezifische Nutzerbelange gegenüber dem Materialverantwortlichen
 - verantworten die Einsatzbereitschaft ihres Organisationsbereiches (OrgBer) bzw. Bereiches im Rahmen zugewiesener Kräfte und Mittel und gebilligter Strukturen.
- **HAL Rü**
 - liefert Beiträge zur Fähigkeitslage Bundeswehr
 - verantwortet die Bedarfsdeckung im Zuständigkeitsbereich
 - verantwortet die Forschung und Technologie (außer für IT)
 - lässt Phasendokumente und Zwischenentscheidungen federführend erstellen bzw. wirkt bei der Erarbeitung mit und unterzeichnet die Dokumente
 - vertritt die Nutzerbelange als Materialverantwortlicher.
- **AL WV**
 - liefert Beiträge zur Fähigkeitslage Bundeswehr
 - verantwortet die Bedarfsdeckung im Zuständigkeitsbereich
 - lässt Phasendokumente und Zwischenentscheidungen federführend erstellen bzw. wirkt bei der Erarbeitung mit und unterzeichnet die Dokumente
 - vertritt die Nutzerbelange als Materialverantwortlicher.
- **AL M/IT- Direktor**
 - liefert Beiträge zur Fähigkeitslage Bundeswehr
 - verantwortet die Belange der IT im Zuständigkeitsbereich als Bedarfsdecker, Materialverantwortlicher und Nutzer
 - verantwortet die Forschung und Technologie für IT im Zuständigkeitsbereich
 - lässt Phasendokumente und Zwischenentscheidungen federführend erstellen bzw. wirkt bei der Erarbeitung mit und unterzeichnet die Dokumente
 - vertritt die zentralen Nutzerbelange als Materialverantwortlicher.

Durchführungsaufgaben obliegen dem nachgeordneten Bereich.

1.4 Vorgaben

Fähigkeitslücken sind OrgBer-übergreifend im →Systemzusammenhang der Bundeswehr durch Vergleich der vorhandenen mit erforderlichen und technologisch absehbaren Fähigkeiten festzustellen. Dabei sind Lösungsmöglichkeiten in allen Planungskategorien zu betrachten. Erkenntnisse und Erfahrungen aus der Nutzung sind in den Prozess einzubeziehen.

Der Erlass des GenInsp zur Bundeswehrplanung im BMVg und die dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten.

Die Grundsätze der →Wirtschaftlichkeit bestimmen den gesamten Verfahrensablauf.

Die Beachtung dieser Grundsätze ist insbesondere sicherzustellen durch:

- Abschließendes Formulieren von unabdingbar notwendigen Forderungen. Zum Zeitpunkt ihrer Billigung müssen diese im vorgegebenen Leistungs-, Zeit- und Kostenrahmen gesichert realisierbar sein.
- Änderungen der Forderungen während der Realisierung sind zu vermeiden.
- Minimieren des Realisierungsrisikos durch – wahlweise – eingehende Marktsichtung, Untersuchungen, Studien oder Simulationen.
- →Nachweis der Herstellbarkeit z. B. durch →Demonstratoren.
- Straffen der Entscheidungsgänge und Verfahrensabläufe. Die Zeit ist ein bestimmender Faktor im Verfahrensablauf. Dies gilt insbesondere bei einsatzbezogenem und hoch priorisiertem Bedarf in Vorbereitung auf konkrete Einsätze der Bundeswehr. Einzelheiten hierzu enthalten die Ergänzenden Regelungen zum CPM für den →Einsatzbedingten Sofortbedarf (ESB).

- Reduzieren des Verwaltungsaufwands auf das unabdingbar Notwendige. In Verträgen sind Regelungen für ein wirksames amtsseitiges Controlling und die Mitwirkungspflichten des Auftraggebers zu vereinbaren. Verträge in der Realisierung und Nutzung sind nur dann zu schließen, wenn sichergestellt ist, dass der Auftragnehmer über die erforderlichen Technologien, Kenntnisse und Fertigkeiten verfügt, so dass er die geforderten Leistungen im vorgesehenen Zeit- und Kostenrahmen erfüllen kann. Mögliche Restrisiken sind dabei zu berücksichtigen, erforderliche Konsequenzen einzuplanen und vertraglich abzusichern.
- Abstützen auf die gewerbliche Wirtschaft im rechtlich zulässigen Rahmen durch
 - frühzeitiges Einbeziehen ihrer Kenntnisse und Fertigkeiten
 - eigenverantwortliches Umsetzen von funktionalen Leistungsbeschreibungen
 - Nutzen von Möglichkeiten zur dauerhaften Fremdvergabe (Dienstleistungen) oder zur Kooperation.
- Vorrang von verfügbaren Produkten und von Dienstleistungen. Verfügbare Komponenten sind für neue Produkte zu verwenden, um kostenträchtige und risikobehaftete → Entwicklungen zu vermeiden. Die Möglichkeiten des Marktes sind unter Berücksichtigung der Eignung, Versorgungbarkeit bzw. Verfügbarkeit von Dienstleistungen im Wettbewerb zu nutzen.
- Grundsätzlicher Verzicht auf das Anwenden bundeswehrinterner Bauvorschriften, Normen und Prüf-anweisungen innerhalb des rechtlichen Rahmens.
- Ganzheitliches Planen der Aktivitäten unter Berücksichtigung der Systemzusammenhänge (z. B. zwischen → Projekten).
- Angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen unter Berücksichtigung ermittelbarer projekt- / produktbezogener Kosten und Leistungen bzw. Ausgaben und Nutzen gem. § 7 Bundeshaushaltsordnung und dazu erlassener Regelungen für den Geschäftsbereich des BMVg. Ziel ist die Minimierung der Lebenswegkosten (Life Cycle Cost, LCC). Die Kosten und Ausgaben, die den abschließend geforderten einzelnen Funktionen zugerechnet werden können, sind zu erfassen und fortzuschreiben. Ein etabliertes Life Cycle Cost Management (LCCM) ist zu nutzen.

Fähigkeitslücken sind unter ganzheitlicher Betrachtung aller → Projektelemente (technische und wirtschaftliche Anteile, Führung / Einsatz, Organisation, Personal / Ausbildung, Logistik, Infrastrukturmaßnahmen, Arbeitssicherheit, IT-Sicherheit, militärische Sicherheit, Verkehrssicherheit (einschließlich Flugsicherheit), Ergonomie, Geoinformationswesen und Umweltschutz) zu schließen.

Zur Vorbereitung wesentlicher Entscheidungen sind nachvollziehbare Bewertungsverfahren anzuwenden. Die amtsseitige Urteilsfähigkeit ist sicherzustellen.

Für eine begleitende Erfolgskontrolle, insbesondere mittels → Review, sind in einem Melde- / Berichtswesen die wichtigsten Projektdaten und Angaben aktuell niederzulegen und den Beteiligten zur Verfügung zu stellen. Während des Gesamtprozesses ist eine Entscheidungsdokumentation zu führen. Diese Dokumentation enthält alle Entscheidungen, die für die Durchführung des Projektes von Bedeutung sind. Soweit zweckmäßig, sind die Möglichkeiten einer → integrierten Datenumgebung zur Unterstützung der Abläufe und der Dokumentation zu nutzen.

1.5 Ablauf

Der Ablauf des CPM ist in die Phasen Analyse, Projektierung, Einführung und Nutzung gegliedert. Ergebnisse, wesentliche Entscheidungen und das weitere Vorgehen werden in CPM-Dokumenten nach den Vorgaben dieser Verfahrensbestimmungen festgelegt. Dokumente von Partnern mit vergleichbarem Inhalt können zu CPM-Dokumenten erklärt werden (Deckblattverfahren).

Die Bedarfsermittlung erfolgt in der Analysephase. Die anschließende Bedarfsdeckung wird als Projekt in der Einführungsphase und in der ggf. vorgeschalteten Projektierungsphase durchgeführt. Der Bedarf und das daraus resultierende Realisierungsrisiko bestimmen den Aufwand für die Bedarfsermittlung und Bedarfsdeckung.

Jedes Projekt ist so zu planen, dass das Realisieren so wenig Zeit wie möglich beansprucht. Zur Berücksichtigung möglicher Risiken ist zu prüfen, ob durch → schrittweises Vorgehen eine Risikominderung oder eine frühzeitige Bereitstellung von (Teil-) Fähigkeiten unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit erreicht werden kann.

Die Nutzungsphase beginnt mit Übernahme des ersten Stücks bzw. erster Anteile und kann sich bei entsprechend vereinbarten Auslieferungszeiten langfristig mit der Einführungsphase überschneiden.

Im gesamten Prozess können → Entwicklungsleistungen erforderlich sein. Sie können in jeder Phase durch den Auftragnehmer, ggf. den Rüstungsbereich, erforderlich werden, soweit das jeweilige Phasenziel unter Berücksichtigung der Folgeschritte in der ggf. nachfolgenden Phase nur so zu erreichen ist. Dabei

muss sicher gestellt sein, dass der Auftragnehmer die erforderlichen Technologien beherrscht und die notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten vorhanden sind, so dass in die nächste Phase eingetreten und der Leistungs-, Zeit- und Kostenrahmen eingehalten werden kann. Hierdurch wird verhindert, dass Risiken in spätere Phasen verlagert werden.

- In der Analysephase dienen Entwicklungsleistungen der Bereitstellung aller für die Auswahl des Lösungswegs bzw. Realisierung des ausgewählten Lösungswegs erforderlichen wissenschaftlichen und technologischen Kenntnisse und Fertigkeiten in den relevanten Bereichen der Forschung und Technologie.
- In der Projektierungsphase können Entwicklungsleistungen soweit erbracht werden, wie sie zum Nachweis der Herstellbarkeit erforderlich sind.
- In der Einführungsphase werden erforderliche Entwicklungsleistungen als Bestandteil eines auf Kauf oder Herstellung (bzw. Bau) gerichteten Vertrages erbracht, um die nachgewiesene technische Lösung an die Forderungen des Vertrages anzupassen und zur Fertigung bzw. Serienfertigung vorzubereiten.
- In der Nutzungsphase dienen erforderliche Entwicklungsleistungen dem Erhalt der → Einsatzreife im Rahmen von Änderungen eingeführter Produkte und Dienstleistungen (→ Produktänderungen).

Zahlungen werden erfolgsabhängig geleistet; Meilensteine können vereinbart werden.

Liegen Erkenntnisse vor, dass das Phasenziel nicht erreichbar ist oder geändert werden muss, sind unverzüglich die vorangegangenen Entscheidungen zu überprüfen, ggf. ist eine Zwischenentscheidung herbeizuführen. Über eine Zwischenentscheidung kann das Projekt auch in die vorangegangene Phase zurückverwiesen oder abgebrochen werden.

2 Bedarfsermittlung

2.1 Verantwortlichkeit

GenInsp ist im Rahmen seiner Gesamtverantwortung für die Bundeswehr übergreifende Fähigkeitsanalyse, für die Schwerpunktsetzung, die Weiterentwicklung der Bundeswehr, die zentrale Bedarfsermittlung sowie für die Einsatzfähigkeit der Streitkräfte verantwortlich.

2.2 Organisation

GenInsp nutzt Integrierte Arbeitsgruppen Fähigkeitsanalyse (IAGFA), die alle gemäß Konzeption der Bundeswehr relevanten Fähigkeitskategorien berücksichtigen.

Mitglieder der IAGFA sind Bevollmächtigte Vertreter (BV) des/der

- GenInsp, HAL Rü, Insp, AL WV, AL M/IT-Direktor,
- AL H (in begleitender Funktion).

BV GenInsp führt den Vorsitz. Die BV bringen Initiativen ein und koordinieren / veranlassen Aufträge für ihre Bereiche.

Die IAGFA können zusätzlich erforderlichen Sachverstand z. B. aus der Ämterebene und den Forschungsinstituten sowie der gewerblichen Wirtschaft einbeziehen. Der gewerblichen Wirtschaft ist Gelegenheit zu geben, eigene Vorstellungen und Konzepte einzubringen. Die Beteiligung / Einbindung der gewerblichen Wirtschaft sowie der Forschungsinstitute erfolgt über den / die BV HAL Rü bzw. BV AL M/IT-Direktor oder BV AL WV. Diese stellen insbesondere das vergaberechtliche Neutralitätsgebot des Auftraggebers sicher und achten in der vergaberechtlich nicht normierten Analysephase darauf, dass aus der Tätigkeit in der IAGFA keine Vorteile der beteiligten Firmen im Hinblick auf ein späteres Vergabeverfahren, insbesondere wettbewerbsverzerrende Informations- oder Wissensvorsprünge erwachsen oder ein dahin gehender Anschein entsteht. Amtseitig hat jeder Einzelne darauf zu achten, dass Urheberrechte und Know-How-Schutz der beteiligten Firmen sichergestellt bleiben.

Für die Arbeitsweise der IAGFA sind die Bestimmungen der Geschäftsordnung (GO) BMVg anzuwenden.

Die IAGFA können weitere Arbeiten zur Durchführung der Analysephase an den nachgeordneten Bereich delegieren, der hierfür die besten Voraussetzungen bietet.

2.2.1 Aufgaben der IAGFA im BMVg

Die IAGFA sind in Verantwortung GenInsp zuständig für das

- ständige analytische Abgleichen vorhandener Bundeswehr-Fähigkeiten mit erforderlichen Fähigkeiten in kurz-, mittel- und langfristiger Hinsicht mit dem Ziel, Fähigkeitslücken festzustellen. Dabei sind technologische Möglichkeiten, deren Realisierbarkeit absehbar ist, zielgerichtet einzubeziehen.
- Feststellen des Bedarfs aufgrund von Fähigkeitslücken.

- Fordern / Veranlassen / Bewerten von Studien, Analysen, Untersuchungen und Experimenten (technisch / nicht-technisch).
- Stellen von Forderungen in Bezug auf Forschungs- und Technologie (F&T) - Konzepte, Vorschläge für Aktivitäten der Forschung / Basistechnologie und Zukunftstechnologie.
- Koordinieren der Zusammenarbeit mit Partnern (national und international) im Rahmen der Bedarfsermittlung.
- Berücksichtigen von Initiativen und Anregungen zum Identifizieren und Schließen von Fähigkeitslücken, die aus den OrgBer oder von der gewerblichen Wirtschaft (über BV HAL Rü/AL M/IT-Direktor/AL WV) eingebracht werden.
- Berücksichtigen von Initiativen und Erkenntnissen aus Einsätzen der Bundeswehr.
- Berücksichtigen von Ergebnissen, die aus dem Prozess Concept Development & Experimentation (CD&E) eingebracht werden.
- Berücksichtigen von Erkenntnissen aus der Auswertung fremden Wehrmaterials.
- Veranlassen der Erarbeitung und Bewertung von Lösungsmöglichkeiten in allen Planungskategorien und Auswählen von Lösungswegen der Kategorie Rüstung.
- Festlegen der → Projekteinstufung nach vorgegebenen Verfahren.
- Veranlassen von Maßnahmen zur Durchführung der Analysephase.
- Erarbeiten / Veranlassen der → Stufenentscheidung Systemfähigkeitsforderung (SFF).
- Erarbeiten / Veranlassen des Phasendokumentes Abschließende funktionale Forderung (AF) bzw. Abschließende funktionale Forderung / Realisierungsgenehmigung AF/ReG.
- Veranlassen von Maßnahmen zur beschleunigten Deckung des (ESB).
- Ermitteln, Einbringen und Vertreten abgestimmter Beiträge für den Planungsvorschlag zum Bundeswehrplan und zum Haushaltsvoranschlag in der Analysephase.
- Veranlassen von Maßnahmen zur Deckung eines Mehrbedarfs gegenüber der in bestehenden CPM-Dokumenten festgelegten Stückzahl.
- Überwachen delegierter / beauftragter Aufgaben.

Über die Bedarfsermittlung hinaus sind die IAGFA zuständig für:

- Prüfen der Erfüllung der Forderungen (Leistung, Zeit, Kosten).
- Durchführen von Review bei Erreichen wesentlicher Meilensteine oder bei Auftreten erheblicher Abweichungen gegenüber dem gebilligten Leistungs-, Zeit- und Kostenrahmen.
- Veranlassen erforderlicher Maßnahmen bei fähigkeitsbezogenem (ggf. projektübergreifendem) Koordinierungs- und / oder bei Entscheidungsbedarf. Der Systemzusammenhang ist dabei zu wahren.
- Prüfen sonstiger Phasendokumente, Stufen- und Zwischenentscheidungen und Herbeiführen der Unterzeichnung, soweit nicht delegiert.

Die IAGFA dokumentieren ihre Arbeitsergebnisse und stellen die Information der Beteiligten sicher. Nach Abschluss der Analysephase ist die projektbezogene Entscheidungsdokumentation durch den Projektleiter / die Projektleiterin (PL) weiterzuführen.

2.2.2 Aufgaben im nachgeordneten Bereich

Arbeitsgruppen (AG) der Ämterebene nehmen die von den IAGFA über die BV delegierten Aufgaben wahr und bearbeiten diese nach gleichen Prinzipien wie die IAGFA. Den Vorsitz führt der Bereich, an den delegiert wurde. Künftige PL wirken in diesen AG mit.

Initiativen und Anregungen zum Schließen von Fähigkeitslücken einschließlich der frühzeitigen oder vorgezogenen Bereitstellung von (Teil-)Fähigkeiten, z. B. im Rahmen des ESB, sind auf Ämterebene zu prüfen, zu bewerten und mit einer Entscheidungsempfehlung und einem Vorschlag zur Einstufung eines künftigen Projekts über den BV in die IAGFA einzubringen. Dies schließt Ergebnisse, die aus dem CD&E-Prozess eingebracht werden, ein.

2.3 Forschung und Technologie

Forschung und Technologie (F&T) des BMVg dienen dazu, zeitgerecht die technologischen Voraussetzungen für eine fähigkeitsgerechte Ausrüstung der Streitkräfte zu schaffen. Dabei sind politische, konzeptionelle, technologische und industriepolitische Vorgaben sowie Erfordernisse aus der Fähigkeitsanalyse der IAGFA zu beachten.

F&T-Aktivitäten sind im Bereich der Forschung und Basistechnologie langfristig, im Bereich der Zukunftstechnologie mittelfristig und anwendungsnah angelegt. Im kurzfristigen, projektnahen Raum dienen die systembezogenen F&T-Aktivitäten der Unterstützung der Analysephase hinsichtlich der technischen Zielsetzung, der vorgesehenen Technologie und der Ermittlung der daraus abgeleiteten Kosten geplanter Projekte.

F&T-Aktivitäten im Rahmen der Systemtechnologie / Analysephase werden durch die jeweilige IAGFA über die BV HAL Rü bzw. BV AL M/IT-Direktor veranlasst. Diese BV bringen Erkenntnisse aus der aktuellen F&T-Bearbeitung einschließlich der technisch-wissenschaftlichen Erkenntnisse über Wehrmaterial anderer Staaten in die IAGFA ein.

Die Abstimmung von Schwerpunktbildungen und Prioritätensetzungen erfolgt bereichsübergreifend mit allen relevanten Führungsstäben und Abteilungen.

Aufgaben der wehrtechnischen F&T sind das

- Bereitstellen der erforderlichen wissenschaftlichen und technologischen Kenntnisse und Fertigkeiten in allen relevanten Technologiebereichen für zweckmäßige, intelligente und wirtschaftliche Ausrüstungsentscheidungen
- rechtzeitige Erkennen der Bedeutung neuer Technologien für Fähigkeiten der Streitkräfte und das Anbieten neuer technologischer Lösungen
- zeitgerechte Vorantreiben von Zukunftstechnologien bis zur Anwendungsreife / Produktnähe
- Erarbeiten und Bewerten von Systemkonzepten einschließlich des Nachweises der technisch-wirtschaftlichen Realisierbarkeit
- Leisten von Beiträgen für eine europäische Forschungs- und Technologiebasis sowie für die Kooperationsfähigkeit auf diesem Sektor und damit
- Beitragen zum Erhalt wehrtechnischer Kompetenz in Deutschland.

Die Wahrnehmung von Durchführungsaufgaben im nachgeordneten Bereich ist nach gleichem Prinzip zu gestalten.

2.4 Analysephase

2.4.1 Ziele

Ziel der Analysephase ist es, OrgBer-übergreifend Fähigkeitslücken festzustellen und Lösungsmöglichkeiten in den Planungskategorien Organisation, Personal, Rüstung, Betrieb und Infrastruktur aufzuzeigen. Wenn Fähigkeitslücken durch die Bereitstellung von Produkten oder Dienstleistungen geschlossen werden sollen (materielle Lösung), ist der Lösungsweg festzulegen.

Die ganzheitliche zentrale Betrachtung von erforderlichen Fähigkeiten ermöglicht die zielgerichtete Priorisierung. Dadurch können die finanziellen Handlungsmöglichkeiten effizienter genutzt werden.

Vorschläge von Nutzern zu ihrem Bedarf sind mit dem Ziel einer OrgBer- und aufgabenübergreifenden Optimierung im Systemzusammenhang der Bundeswehr zu bewerten. Sie sind dann umzusetzen, wenn dies aus Sicht einer Bundeswehr übergreifenden Fähigkeitsanalyse begründet ist.

Der am Ende der Analysephase festgeschriebene Lösungsweg muss im vorgegebenen Leistungs-, Zeit- und Kostenrahmen realisierbar sein. Für die Realisierung sind in der Regel nicht mehr als fünf Jahre vorzusehen, für die Einführungsphase nicht mehr als drei Jahre.

Das Festschreiben abschließender Forderungen soll eine ungestörte Realisierung ermöglichen und zu einer zügigen und damit wirtschaftlichen Bedarfsdeckung führen.

2.4.2 Ablauf

In der Analysephase wird eine zu schließende Fähigkeitslücke in der Stufenentscheidung SFF festgestellt und dokumentiert. Grundlage sind konzeptionelle Vorgaben sowie Erfahrungen aus Einsatz und Betrieb. Der Lösungsweg wird in dem (oder mehreren) Phasendokument(en) AF festgelegt.

Die in der Analysephase durchzuführenden Arbeitsschritte stellen einen fortlaufenden und in sich geschlossenen Prozess dar, der die kontinuierliche Weiterentwicklung der Bundeswehr (Transformationsprozess) in einem sich ständig wandelnden Umfeld sicherstellt. Dies schließt den Abbau nicht mehr erforderlicher Fähigkeiten, die Änderung der Aufgabenzuordnung und die Aufgabenverlagerung im Rahmen partnerschaftlicher Zusammenarbeit ein.

2.4.3 Arbeitsschritte

2.4.3.1 Bestimmen von Fähigkeitslücken

Auf der Grundlage von Auftrag und Aufgaben der Bundeswehr ist fortlaufend ein übergreifender Abgleich wie folgt durchzuführen

- Ableiten der erforderlichen Fähigkeiten
- Ermitteln der vorhandenen Fähigkeiten
- Feststellen von Fähigkeitslücken

- Suchen nach technologisch absehbaren Möglichkeiten zum Schließen der Fähigkeitslücken.

Die Ergebnisse sind in der Fähigkeitslage zu dokumentieren.

Um innovative und wirtschaftliche Lösungen zu fördern und eine zu frühe Einengung zu vermeiden, sind die OrgBer, Institute sowie Kenntnisse und Fertigkeiten der gewerblichen Wirtschaft einzubeziehen. Ziel ist nicht die suboptimale Verbesserung vorhandener Potenziale, sondern sind bessere Lösungen im Gesamtzusammenhang der Auftragserfüllung.

Bei der Betrachtung sind einzubeziehen

- Ergebnisse der Auswertung von Übungen und Einsätzen
- Erkenntnisse und Ergebnisse der nichttechnischen Forschungs- und Studienarbeit
- Erkenntnisse und Ergebnisse aus F&T-Aktivitäten
- Erkenntnisse und Ergebnisse aus dem CD&E-Prozess
- Erkenntnisse über vorhandene oder in Entwicklung befindliche Produkte anderer Streitkräfte / Behörden
- Initiativen und Anregungen (z. B. vom nachgeordneten Bereich, von der gewerblichen Wirtschaft).

2.4.3.2 Untersuchen und Bewerten von Lösungsmöglichkeiten

Identifizierte Fähigkeitslücken sind zu beschreiben und hinsichtlich ihrer konzeptionellen Bedeutung für die Auftragserfüllung der Bundeswehr zu bewerten. Dabei ist auch zu prüfen, ob Fähigkeitslücken in Kauf genommen werden können. In diesem Fall sind keine weiteren Maßnahmen zu treffen. Wenn auf die Fähigkeit nicht verzichtet werden kann, ist zu bestimmen, wie dringlich die Beseitigung identifizierter Fähigkeitslücken ist.

Lösungsmöglichkeiten sind in allen Planungskategorien zu untersuchen und zu dokumentieren, insbesondere

- Änderung der Aufgabenzuordnung in der Bundeswehr
- Verlagerung der Aufgabe im Rahmen einer gemeinsamen internationalen Aufgabenwahrnehmung
- organisatorische Maßnahmen (einschl. Optimierung der Abläufe, Verbesserungen im Betrieb)
- Personal / Ausbildung
- Infrastrukturmaßnahmen
- Bereitstellung von Produkten und Dienstleistungen (materielle Lösung)

Kommt nur eine materielle Lösung in Frage, ist die Fähigkeitslücke in der Stufenentscheidung SFF zu beschreiben. Parallel ist zu prüfen, in wie weit bei möglichen nationalen und internationalen Partnern vergleichbare Fähigkeiten benötigt werden und ggf. Lösungen bzw. Lösungsansätze vorhanden oder in Planung sind.

Die Umsetzung von Lösungsmöglichkeiten in den anderen Planungskategorien ist nach den allgemeinen Regeln der Geschäftsordnung BMVg (GO-BMVg) zu veranlassen.

2.4.3.3 Systemfähigkeitsforderung (SFF)

Die SFF beschreibt die funktionalen Vorgaben, die für die Analyse alternativer Lösungswege zum Schließen einer Fähigkeitslücke erforderlich sind. Sie enthält folgende Angaben

- Bezeichnung
- Ableitung der Soll-Fähigkeit aus Bezugsdokumenten
- Beschreibung der Fähigkeitslücke im Systemzusammenhang der Bundeswehr (einschließlich Net-OpFü-Relevanz)
- untersuchte nichtmaterielle Lösungsmöglichkeiten
- die geforderte Fähigkeit bestimmende Parameter
- Zeit- und Kostenrahmen entsprechend der Dringlichkeit (soweit machbar)
- Finanzbedarf der Analysephase (soweit bestimmbar)
- Vorgaben für die Projektelemente (soweit bestimmbar)

Der Ausprägungsgrad einzelner, die Fähigkeit bestimmender Parameter darf bereichsübergreifende Lösungen und Kooperationsmöglichkeiten nicht ausschließen. Die SFF darf nicht auf eine konkrete technische Lösung abheben; sie muss ggf. mehrere alternative und auch innovative Lösungen zulassen.

Die SFF ist Voraussetzung für die Bereitstellung von F&T-Mitteln zur Analyse von Lösungswegen.

2.4.3.4 Analyse von Lösungswegen

Zum Schließen der Fähigkeitslücke kommen auf der Grundlage der SFF folgende Lösungswege in Betracht. Es ist zu unterscheiden zwischen dem

- Verbessern von eingeführten Produkten und Dienstleistungen (→ Produktverbesserung)

- Einführen von → verfügbaren Produkten und Inanspruchnahme von Dienstleistungen
Lassen sich funktionale Forderungen durch verfügbare Produkte bzw. Dienstleistungen realisieren, die unverändert oder mit geringfügigen Änderungen verwendet werden können, sind in der AF die funktional kennzeichnenden Größen festzulegen.
- Realisieren neuer Produkte
Sind funktionale Forderungen nur mit neuen Produkten zu realisieren, sind diese unter Verwendung verfügbarer Komponenten über Leistungsanforderungen funktional zu definieren. Die funktional kennzeichnenden Größen sind im Phasendokument festzulegen. Erforderliche Entwicklungen sind nur zugelassen, wenn eingeführte bzw. in vergleichbaren Fällen nachweislich beherrschte Technologien verwendet werden.

oder einer Kombination aus diesen Lösungswegen.

Innerhalb dieser Lösungswege sind geeignete technische und technologische Lösungsvorschläge bzw. verfügbare Produkte / Dienstleistungen zu ermitteln und vergleichend zu bewerten.

Dazu beschließt die zuständige IAGFA entsprechende Forderungen bzw. Aufträge. Die BV veranlassen deren Umsetzung. Dabei sind auch

- eine begleitende Prüfung von Bedarf und ggf. Lösungsansätzen möglicher Partner einzubeziehen
- verbindliche Aussagen zur möglichen Eignung verfügbarer Produkte und Komponenten (Marktsichtung) sowie deren Verfügbarkeit herbeizuführen
- amtsseitige Kostenschätzungen und Prognose der Ausgaben vorzunehmen
- ergänzende Studien, Analysen und Untersuchungen / Simulationen zu berücksichtigen, ggf. zu veranlassen
- vorhandene Kenntnisse und Fertigkeiten der gewerblichen Wirtschaft, von Forschungsinstituten und der Amtsseite zu berücksichtigen.

Es ist der Lösungsweg auszuwählen, der unter funktionalen, zeitlichen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten (u.a. LCC) die beste Alternative darstellt. Dabei ist zu entscheiden, ob auf Detailforderungen verzichtet werden kann oder bewusst geringere Leistungen in Kauf genommen werden können. Militärische Kernfähigkeiten (siehe auch → Kernfähigkeiten der Bundeswehr) und die daraus resultierenden Einsatz- und Leistungserfordernisse sind zu berücksichtigen.

Bewertungskriterien bei der Auswahl des Lösungsweges sind insbesondere

- Abwendung von Gefahr für Leben und Gesundheit
- Erfüllung rechtlicher Auflagen
- Grad der Aufgabenerfüllung
- Eignung, im Verbund mit anderen Einsatzmitteln / Ausstattungen die Fähigkeitslücke zu schließen
- Potenzial, einer erkennbaren Risikoentwicklung zu begegnen
- verbleibendes Risiko für die Realisierung einschließlich aller Projektelemente (Risikoanalyse unter Berücksichtigung wahrscheinlicher Störgrößen)
- technische Realisierbarkeit einschließlich der Integration in bestehende Systeme im vorgegebenen Zeitrahmen (nicht nur technologische Machbarkeit)
- Versorgung über die Nutzungsdauer
- Bedarf an Haushaltsmitteln
- Zeitbedarf für die Realisierung
- Wirtschaftlichkeit
- Verfügbarkeit amtsseitiger Ressourcen
- Verfügbarkeit gewerblicher Kapazitäten
- Möglichkeit der Kooperation mit Partnern
- Umweltverträglichkeit, Zulassungsfähigkeit.

Für den ausgewählten Lösungsweg sind zusätzlich folgende Schritte durchzuführen

- Abschätzen der Technologiefolgen, um sicherzustellen, dass keine nach bestehenden oder zu erwartenden deutschen Rechtsvorschriften oder internationalen Übereinkommen unzulässigen Produkte in die Bundeswehr eingeführt werden
- Ausplanen der Projektrealisierung mit ggf. Ausbaustufen; Planen der Projektelemente nach Leistung, Zeit und Kosten; Beschreiben der → Lösungsarchitektur
- Erstellen des Arbeits-, Zeit- und Finanzplanes (AZF-Plan)
- Einbringen der für die Realisierung erforderlichen Mittel in das Datenwerk zum Bundeswehrplan und Beantragen der Haushaltsmittel in den Jahresprogrammen Entwicklung, Beschaffung und Informatik mit dem Ziel, die Mittel bedarfs- und zeitgerecht verfügbar zu machen.

2.4.3.5 Abschließende funktionale Forderung (AF)

Am Ende der Analysephase wird mit dem Phasendokument AF der ausgewählte, auftragnehmerunabhängige Lösungsweg festgelegt.

Bei Projekten mit beherrschbarem Realisierungsrisiko und bei Dienstleistungen wird mit der AF die Realisierungsgenehmigung (ReG) in dem Phasendokument AF/ReG erteilt. Sollen verfügbare Produkte unverändert beschafft werden, schließt die AF/ReG die Stufenentscheidung Genehmigung zur Nutzung (GeNu) ein. In beiden Fällen wird die Projektierungsphase übersprungen und das Projekt mit der Einführungsphase fortgesetzt. Die für die Bestandteile ReG bzw. GeNu erforderlichen Maßnahmen sind dann bereits in der Analysephase so durchzuführen, dass sie Bestandteil der AF werden können.

Die AF bzw. AF/ReG stellt die Gesamtheit aller Forderungen und Vorgaben für die nachfolgende Realisierung des Projektes dar. Die AF enthält Aussagen bezüglich

- Projektbezeichnung
- Bezugsdokumenten (einschließlich Zuordnung zu einer SFF)
- projektbezogenem Verwendungszweck (mit Haupt- und Nebenaufgaben sowie NetOpFü-Relevanz)
- den geforderten Funktionen in einem gewichteten Forderungskatalog (einschließlich Kriterien für Auswahl, Bewertung und Abbruch)
- untersuchte Lösungswege
- Auswahl des Lösungsweges mit der Entscheidung
 - Durchführen einer Projektierungsphase (mit eingehender Risikobewertung und ggf. der Möglichkeit eines schrittweisen Vorgehens)
 - direkter Eintritt in die Einführungsphase mit Stückzahlfestlegung (mit Risikobewertung und ggf. schrittweises Vorgehen). Die Produktauswahl erfolgt dann in der Einführungsphase
- Vorgaben zum Zeit- und Kostenrahmen für den gesamten Lebensweg (Orientierung an den Innovationszyklen und der Verfügbarkeit marktgängiger Technologien)
- Ausplanen der Projektelemente
- Abhängigkeiten von geplanten oder in der Realisierung befindlichen Projekten sowie bezüglich des Zusammenwirkens mit bereits vorhandenen Produkten und Verfahren in zeitlicher, operationeller, technischer, logistischer und wirtschaftlicher Hinsicht (Lösungsarchitektur)
- möglicher Kooperationen
- gemeinsamer Forderungen mit internationalen Partnern
- künftigen Nutzern, Verantwortlichen in der Nutzung und Materialverantwortlichen.

Künftige PL und künftige BV des Materialverantwortlichen (BV MatV) wirken bei der Erarbeitung der AF bzw. AF/ReG mit.

Bei der Forderungserstellung bewerten künftige PL die funktionalen Forderungen bzw. ihre Ausprägungsgrade hinsichtlich ihrer technischen, wirtschaftlichen, rüstungswirtschaftlichen und kooperationspolitischen Auswirkungen. Sie zeigen die wirtschaftlichste Lösung auf und wirken im Sinne der Realisierbarkeit ggf. auf die Anpassung der funktionalen Forderungen hin.

Technische Lösungen sollen nicht vorweggenommen werden. Die Dokumente sind jedoch so konkret zu fassen, dass funktionale bzw. detaillierte technisch-funktionale Leistungsbeschreibungen möglich werden.

AF bzw. AF/ReG sind Voraussetzung für die Freigabe von Haushaltsmitteln für die nachfolgende Phase.

Mit Unterzeichnung bzw. Billigung der AF bzw. AF/ReG geht die Verantwortung für die Realisierung auf die PL über.

3 Bedarfsdeckung

In der Projektierungs- und Einführungsphase führen die zuständigen Ämter der Bedarfsdecker die Projektierung und Einführung von Produkten / Dienstleistungen durch.

3.1 Verantwortlichkeit

PL sind für die Projektrealisierung in der Projektierungs- und Einführungsphase bis zum Abschlussbericht (ASB) im vorgegebenen Leistungs-, Zeit- und Kostenrahmen verantwortlich. Sie sind damit auf der Grundlage der Phasendokumente, Stufen- und Zwischenentscheidungen verantwortlich, dass den künftigen Nutzern geeignete Produkte und Dienstleistungen zeitgerecht und einsatzreif zur Verfügung gestellt werden. Dabei haben die PL alle Aspekte und Erfahrungen der Nutzung in die Realisierung einzubeziehen.

Ihre Verantwortung umfasst insbesondere das

- planerische Vorbereiten, Steuern und Überwachen der Realisierung aller Projektelemente
- Planen, Steuern und Überwachen der projektbezogenen Kosten und Ausgaben mit dem Ziel der Minimierung der Lebenswegkosten unter Berücksichtigung des produktbezogenen Nutzungsprofils

- Durchführen einer laufenden Risikoanalyse unter Berücksichtigung wahrscheinlicher Störgrößen, unterstützt durch ein projektbezogenes → Risikomanagement
- Erarbeiten, Vorlegen und Verteilen der Phasendokumente ReG, Abschlussbericht (ASB), der Stufenentscheidung GeNu und von Zwischenentscheidungen
- Steuern der Vorbereitung, des Abschlusses und der Abwicklung von Verträgen. In dieser Hinsicht ist er alleiniger Ansprechpartner für Auftragnehmer
- Erarbeiten / Fortschreiben eines Beitrages als Grundlage für die Erarbeitung des Planungsvorschlags zum Bundeswehrplan
- Erstellen und Vertreten der Programmbeiträge
- Steuern und Überwachen des projektbezogenen Mittelabflusses
- Vertreten des Projektes nach außen; dazu insbesondere Herbeiführen einer abgestimmten nationalen Position für internationale Gremien; PL ist deutscher Sprecher in internationalen Gremien, soweit diese Aufgabe nicht anderweitig festgelegt ist
- Mitwirken bei der Vorbereitung der Unterrichtung der Gremien des Deutschen Bundestages, des Bundesrechnungshofes und anderer Institutionen
- Bereitstellen der erforderlichen Informationen für einen systematischen Soll / Ist-Vergleich (Berichtswesen)
- Führen der Entscheidungsdokumentation.

PL dokumentieren die Arbeitsergebnisse in der Realisierung und stellen die Information der Beteiligten sicher. Nach Abschluss der Einführungsphase ist die projektbezogene Entscheidungsdokumentation durch den Nutzungsleiter / die Nutzungsleiterin (NL) weiterzuführen.

Innerhalb dieses Verantwortungsbereiches entscheiden PL selbständig. Fachlich betroffene Bereiche und nutzerseitiger Sachverstand sind in den Entscheidungsprozess einzubinden.

Die sach- und fachgerechte Realisierung von Maßnahmen im eigenen und im Bereich der künftigen Nutzer obliegt den zuständigen Materialverantwortlichen. Deren BV (BV MatV) unterstützen den / die PL bei der planerischen Vorbereitung, Steuerung und Verfolgung der Aktivitäten auch im Bereich der zukünftigen Nutzer zur Realisierung des Projektes. Die Unterstützung erstreckt sich insbesondere auf die Umsetzung der funktionalen Forderungen in technisch-funktionale Leistungswerte, die Planung der → integrierten Nachweisführung, die Erstellung von Planungsbeiträgen und sonstigen Beiträgen aus Aufgaben des Materialverantwortlichen und auf Aktivitäten im Bereich der künftigen Nutzer. Hierzu bindet der / die BV MatV die künftigen Nutzer ein.

PL vertreten das Projekt im Rahmen von Reviews.

3.2 Organisation

Das zuständige Amt des Bedarfsdeckers benennt künftige PL bereits in der Analysephase, damit sie bei der Vorbereitung und Erarbeitung der AF fachlich mitwirken. Mit Erlass der AF übernehmen sie die Realisierungsverantwortung. Soweit zweckmäßig, sind mehrere Projekte unter einem PL zusammenzufassen.

Dem / der PL ist ein / eine BV MatV zu benennen. BV MatV wirken bei der Projektbearbeitung mit und arbeiten den PL gesamtplanerisch zu. Dazu koordinieren die BV MatV die erforderlichen Aktivitäten zur Ausplanung der im Bereich der künftigen Nutzer umzusetzenden Anteile der Projektelemente und berücksichtigen ggf. Ergebnisse aus internationalen Gremien.

Der / die PL binden darüber hinaus den sonstigen erforderlichen Sachverstand nach Projektstand und Problemstellung ein. Die betroffenen Bereiche stellen die erforderliche Mitarbeit sicher.

3.3 Schrittweises Vorgehen

Um das Realisierungsrisiko des Projekts zu reduzieren oder eine frühzeitige Bereitstellung von (Teil-) Fähigkeiten, die sukzessive zur vollen Fähigkeit bezogen auf die funktionalen Forderungen der AF bzw. AF/ReG anwachsen, zu erreichen, kann die Schließung der Fähigkeitslücke bei Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit schrittweise erfolgen. Dabei wird das Projekt in überschaubare Projektanteile, die eigenständig, zeitlich versetzt oder auch parallel zu anderen Anteilen realisiert werden können, aufgeteilt. Insbesondere bei ESB ist eine vorgezogene Bereitstellung von (Teil-) Fähigkeiten zu prüfen.

Bis zur Übergabe von Projektanteilen an den Nutzer ist ihre Eignung für den vorgesehenen Verwendungszweck festzustellen und ihre Einsatzreife sicherzustellen. Erkenntnisse aus bereits in Nutzung befindlichen Teilen sind bei der Realisierung weiterer Projektanteile zu berücksichtigen.

Die Bedarfsdeckung mittels schrittweisem Vorgehen kann in jeder Phase ausgeplant und mit einem Phasendokument bzw. einer Zwischenentscheidung entschieden werden. Projektanteile sind wie eigenständige Projekte zu behandeln und untereinander zu koordinieren.

Der Gesamtzusammenhang (zum Erreichen der Ziele des Gesamtprojektes) ist in allen CPM-Dokumenten nach Leistung, Zeit und Kosten darzustellen. Die Verantwortung für die Realisierung von Projektanteilen obliegt dem / der PL für das Gesamtprojekt.

Mit Realisierung aller Projektanteile ist die mit dem Projekt geforderte Gesamtfähigkeit bereitzustellen. Fertiggestellte Anteile sind zur Nutzung zu übergeben. Ein schrittweises Vorgehen erlaubt die Berücksichtigung von Erkenntnissen aus bereits in Nutzung befindlichen Anteilen.

Der Abbruch einzelner Projektanteile erfordert als wesentliche Entscheidung innerhalb der Phasen eine Zwischenentscheidung, in der die Auswirkungen auf den Leistungs-, Zeit- und Kostenrahmen des Gesamtprojekts unter Berücksichtigung aller Projektelemente aufgezeigt und die Konsequenzen im Hinblick auf die Schließung der Fähigkeitslücke bewertet werden.

3.4 Projektierungsphase

3.4.1 Ziele

Die Projektierungsphase dient bei neuen Produkten der systematischen Begrenzung des Realisierungsrisikos hinsichtlich Leistung, Zeit und Kosten. In dieser Phase wird nachgewiesen, dass Produkte zur Erfüllung der funktionalen Forderungen herstellbar sind. Zur Minderung des Risikos ist die Leistungsfähigkeit der vorgeschlagenen Lösungen zu demonstrieren.

Bei Planung, vertraglicher Gestaltung sowie Prüfung der Ergebnisse ist mit besonderer Sorgfalt vorzugehen. Insbesondere Investitionsaufwand und Betriebskosten sind über die gesamte Lebensdauer zu ermitteln, festzulegen und zu dokumentieren. Dem Erhalt der Einsatzreife über die Dauer der Nutzung ist besonderes Augenmerk zu widmen.

Die Projektierung hat, auch bei schrittweisem Vorgehen, das ganze Projekt zu erfassen. Vor Erteilung der Realisierungsgenehmigung eines Projektanteils ist die Projektierung des Gesamtprojektes soweit voranzutreiben, wie es die systematische Begrenzung der Realisierungsrisiken fordert.

3.4.2 Ablauf

Für die Realisierung neuer Produkte ist im Anschluss an die Analysephase grundsätzlich eine Projektierungsphase durchzuführen. Dabei sind alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um bestehende Risiken in Bezug auf Leistung, Zeit und Kosten in allen relevanten Projektelementen zu reduzieren. Leistungsfähigkeit und Eignung sind unter Beteiligung der künftigen Nutzer zu untersuchen. Hierzu dienen u.a. Bau und Test von Demonstratoren sowie entsprechende Prüfungen. Soweit sinnvoll und möglich, sind Untersuchungen unter einsatznahen Bedingungen durchzuführen.

Zum Nachweis der Herstellbarkeit können entsprechende Aufträge erteilt werden, sofern diese nicht bereits durch am Markt verfügbare Leistungen erbracht wurde bzw. werden kann.

Die Projektierungsphase endet mit dem Phasendokument ReG.

Die Projektierungsphase entfällt, wenn das Risiko einer Realisierung oder der Aufwand für deren Vorbereitung einen unmittelbaren Eintritt in die Einführungsphase zulässt, oder wenn auf andere Weise, z. B. mit einem schrittweisen Vorgehen, das Realisierungsrisiko beherrscht werden kann.

3.4.3 Arbeitsschritte

Die Arbeitsschritte haben sich auf alle Projektelemente zu erstrecken, die für den späteren Einsatz maßgeblich sind.

Die Risikoanalyse ist fortzuschreiben. Für die risikobehafteten Bereiche sind Vorgaben zur Minderung des Risikos festzulegen.

Es wird ein Lastenheft erarbeitet, mit dem die funktionalen Forderungen der AF in technisch-funktionale Leistungswerte umgesetzt werden. Dieses Lastenheft ist mit dem / der BV MatV abzustimmen. Es ist die Grundlage der durch die gewerbliche Wirtschaft vorzuschlagenden Lösungen; es muss Raum für innovative Lösungen lassen. In das Lastenheft sind Kriterien aufzunehmen, anhand derer Herstellbarkeit und Leistungsfähigkeit des künftigen Produktes beurteilt werden können.

3.4.3.1 Leistungen der gewerblichen Wirtschaft

Von den an einem Lieferauftrag (in der Einführungsphase) interessierten Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sind folgende Leistungen zu erbringen:

- der Nachweis der Herstellbarkeit eines die funktionalen Forderungen unter realen Bedingungen erfüllenden künftigen Produktes
- ein Durchführungsplan mit Meilensteinen für Projektierung und Einführung; der kritische Pfad ist darzustellen

- ein Angebot für die Fertigung einschließlich erforderlicher Leistungen zu deren Vorbereitung sowie für die Einführung, bezogen auf festgelegte Stückzahlen bzw. Teilschritte
- ein Angebot für die Betreuung bzw. den Betrieb des Produktes in der Nutzung.

Insbesondere für kritische Schlüsselfunktionen sind weiterführende Untersuchungen zur Leistungsfähigkeit und Eignung durchzuführen. Hierfür sind ggf. gesonderte Leistungsbeschreibungen zu formulieren und Aufträge zu erteilen.

3.4.3.2 Planung der Einführung

Die amtsseitigen (Bedarfsdecker, Materialverantwortlicher und Nutzer) Aktivitäten für die Einführungsphase sind in allen relevanten Projektelementen zu planen und vorzubereiten. Insbesondere sind Haushaltsmittel mit dem Ziel der zeitgerechten Verfügbarkeit rechtzeitig zu beantragen. Zur Optimierung künftiger logistischer Unterstützungssysteme sind Daten aus logistischen Analyse- und Auswerteverfahren mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand zu nutzen.

3.4.3.3 Bewertung und Auswahl

Mit den amtsseitigen Untersuchungen unter Einbeziehung des künftigen Nutzers soll festgestellt werden, ob

- die mit der AF festgeschriebenen funktionalen Forderungen erfüllt werden können
- die Realisierbarkeit so weit gesichert ist, dass ohne weitere Maßnahmen in die Einführung eingetreten werden kann
- Eignung und Leistungsfähigkeit des künftigen Produktes entsprechend seines Verwendungszwecks unter Einsatzbedingungen und Berücksichtigung der Umweltverträglichkeit sowie der Sicherheitsvorgaben zu erwarten sind.

Gegenstand der Untersuchungen sind die erbrachten Leistungen, insbesondere Demonstratoren.

Die Auswahl der technischen Lösung ist anhand einer umfassenden Risikoanalyse unter Berücksichtigung aller Einzelergebnisse der Projektierungsphase in allen relevanten Projektelementen zu treffen. Erkenntnisse aus der technischen Auswertung von Wehrmaterial anderer Staaten sind einzubeziehen.

3.4.3.4 Realisierungsgenehmigung (ReG)

PL erarbeiten den Entwurf der ReG. Dieser enthält

- Projektbezeichnung
- untersuchte Realisierungsalternativen und deren Bewertung
- Begründung und Beschreibung der ausgewählten Lösung
- Stückzahlfestlegung
- Ausplanung der Einführungsphase über alle Projektelemente. Ggf. ist eine Losbildung oder schrittweise Einführung vorzusehen
- Fortschreibung und Detaillierung der Zeit- und Kostenplanung unter Optimierung des Gesamtzusammenhanges zwischen Leistung, Zeit und Kosten; Angaben über Ausgaben in der Projektierung
- Abhängigkeit von geplanten, in Realisierung befindlichen oder vorhandenen Produkten/Projekten (einschließlich NetOpFü-Befähigung)
- Darstellung der Wettbewerbssituation für die Einführung
- Planung der Einsatzprüfung (am ersten Stück)
- Begründung von Leistungen zur Technisch-Logistischen Betreuung (TLB-Leistungen) nach Art und ggf. Umfang.

Sollte sich während der Projektierungsphase herausstellen, dass die geforderte Fähigkeit durch die Einführung eines unveränderten, am Markt verfügbaren Produktes erreicht wird, kann zusammen mit der ReG die GeNu erteilt werden. Die PL leiten den Entwurf der ReG der zuständigen IAGFA zu (soweit nicht delegiert). Diese prüft das Ergebnis gegenüber den Forderungen der AF und führt die Unterzeichnung herbei. Die unterzeichnete ReG ist als beschaffungsbegründende Unterlage Voraussetzung für die Freigabe von Haushaltsmitteln für die Einführung.

3.5 Einführungsphase

3.5.1 Ziele

Ziel der Einführungsphase ist es, dem Nutzer geeignete Produkte und Dienstleistungen bedarfs- und zeitgerecht zur Verfügung zu stellen.

Die Eignung der Produkte für den vorgesehenen Verwendungszweck wird gemessen an den funktionalen Forderungen der AF bzw. AF/ReG, den betrieblichen Erfordernissen und den militärischen Erfordernissen im Systemverbund. Zur Feststellung der Eignung dienen Leistungsnachweise des Auftragnehmers, Einsatzprüfung und die Ermittlung weiterer Betriebsparameter und Funktionsgrenzen.

Der Auftragnehmer hat für die Abnahme des Produktes den Nachweis der Erfüllung der vertragskonformen Leistung einschließlich der Erfüllung rechtlicher Auflagen und der technischen Sicherheit für den Betrieb zu erbringen (Leistungsnachweis).

Die Amtsseite (Bedarfsdecker, Materialverantwortlicher und Nutzer) hat ergänzend die Eignung für den vorgesehenen Verwendungszweck unter einsatznahen Bedingungen zu überprüfen (Einsatzprüfung) und weitere Betriebsparameter und Funktionsgrenzen zu ermitteln. Dies muss vor Erteilung der Genehmigung zur Nutzung und, insbesondere in Bezug auf die einsatzwichtigen Funktionen, grundsätzlich im Rahmen einer integrierten Nachweisführung erfolgen.

3.5.2 Ablauf

Die Einführungsphase enthält alle Maßnahmen, die erforderlich sind, um

- eingeführte Produkte / Dienstleistungen zu verbessern
- verfügbare Produkte (ggf. mit Anpassungen) / Dienstleistungen unter wirtschaftlichen Bedingungen zu beschaffen / bereitzustellen,
- neue Produkte wirtschaftlich herzustellen (ggf. frühzeitige Teilnutzung)

und diese dem Nutzer einsatzreif zur Verfügung zu stellen.

Ist ein neues Produkt erforderlich, wird dieses auf der Basis der in der vorhergehenden Phase getroffenen Auswahlentscheidung hergestellt (nachgewiesene technische Lösung). Bis zur Übergabe an den Nutzer ist die Einsatzreife sicherzustellen.

Sind die erforderlichen Voraussetzungen für die Nutzung oder ggf. frühzeitige Teilnutzung geschaffen, wird die Stufenentscheidung Genehmigung zur Nutzung herbeigeführt. Werden verfügbare Produkte unverändert beschafft, sind die erforderlichen Maßnahmen bereits in der Analysephase oder Projektierungsphase eingebracht worden und die GeNu Bestandteil der AF/ReG bzw. der ReG.

Die Einführungsphase endet nach Abschluss aller Realisierungsmaßnahmen mit dem Phasendokument ASB.

3.5.3 Arbeitsschritte

3.5.3.1 Vertragsschluss

Der zur Umsetzung der getroffenen Auswahlentscheidung zu schließende Vertrag muss neben der vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistung auch Kriterien für den Nachweis der Vertragserfüllung einschließlich der Erfüllung von rechtlichen Auflagen sowie notwendige Unterstützungsleistungen für die amtsseitigen Untersuchungen definieren. Eine meilensteinbezogene Planung, die auch Grundlage für das amtsseitige Controlling bezüglich Leistung, Zeit und Kosten wird, ist mit aufzunehmen.

Die Vergabe erfolgt auf Grundlage der geltenden Bestimmungen grundsätzlich im Wettbewerb.

3.5.3.2 Einführungsmaßnahmen

Die durch die Amtsseite zu erbringenden Leistungen in Bezug auf die Projektelemente sind zeitgerecht zu veranlassen und nach Möglichkeit bis zur Übergabe an den Nutzer abzuschließen.

3.5.3.3 Leistungsnachweis und Abnahme

Der Auftragnehmer hat den Nachweis der Vertragserfüllung, der Erfüllung rechtlicher Auflagen und der technischen Sicherheit des Produktes im Rahmen eines Leistungsnachweises zu erbringen. Dabei ist grundsätzlich eine integrierte Nachweisführung unter Wahrung der getrennten Verantwortlichkeiten vorzusehen, wobei die Nachweise des Auftragnehmers zur vertragskonformen Leistungserbringung sowie die technischen und nutzerseitigen Untersuchungen des Auftraggebers, insbesondere in den einsatzwichtigen Funktionen des Produkts, aufeinander abzustimmen sind. Der / die BV MatV nimmt an dem Leistungsnachweis teil. Bei erfolgreichem Leistungsnachweis erfolgt die Abnahme des Produktes durch den Auftraggeber. Grundlage der Abnahme sind die vertraglich festgelegten Kriterien für den Nachweis der Erfüllung der vertragskonformen Leistung, für den Nachweis der Erfüllung rechtlicher Auflagen und für den Nachweis der technischen Sicherheit für den Betrieb.

3.5.3.4 Einsatzprüfung

In der Verantwortung der PL wird die Einsatzprüfung und die Ermittlung weiterer Betriebsparameter und Funktionsgrenzen insbesondere in Bezug auf die einsatzwichtigen Funktionen, grundsätzlich im Rahmen der integrierten Nachweisführung, unter Berücksichtigung der Projektelemente und unter einsatznahen Bedingungen durch den Materialverantwortlichen durchgeführt. Hierzu arbeiten PL und BV MatV eng zusammen bzw. unterstützen sich gegenseitig.

Die aus der Einsatzprüfung gewonnenen Erkenntnisse sind in den laufenden Fertigungsprozess einzubringen bzw. bei der Beauftragung weiterer Lieferungen zu berücksichtigen. Bereits in Nutzung befindliche Produkte sind entsprechend nachzurüsten. Sollte sich Anpassungsbedarf mit finanziellen und zeitlichen Auswirkungen auf die Realisierung ergeben oder liegen Erkenntnisse vor, die die Eignung des Produktes in Frage stellen, ist eine Zwischenentscheidung herbeizuführen. In schwerwiegenden Fällen ist eine Entscheidung über den Abbruch des Projektes herbeizuführen.

Die Ermittlung der weiteren Betriebsparameter und Funktionsgrenzen zielen auf die effiziente und wirtschaftliche Nutzung des Produkts. Die Ergebnisse sind dem / der NL zur Verfügung zu stellen.

Für verfügbare Produkte sind keine eigenen Prüfungen durchzuführen, sofern vorhandene Erkenntnisse über die Verwendungsfähigkeit für die Beurteilung ausreichen.

3.5.3.5 Genehmigung zur Nutzung (GeNu) und Übergabe

Auf der Basis der Ergebnisse der integrierten Nachweisführung wird die Stufenentscheidung GeNu getroffen. Mit ihr wird festgestellt, dass

- die Leistungsfähigkeit entsprechend den Vorgaben der AF und ReG bzw. AF/ReG gegeben ist,
- die Eignung für den vorgesehenen Verwendungszweck gegeben ist,
- die sichere Inbetriebnahme unter Berücksichtigung der geltenden rechtlichen Auflagen erfolgen kann,
- die Einsatzreife hergestellt ist und
- die Bereitschaft des Nutzers zur Übernahme besteht.

Sofern Restmaßnahmen zur Herstellung der Einsatzreife abzuschließen sind oder eine Teilnutzung vorgesehen ist, sind Aussagen zum erreichten Grad der Einsatzreife in die GeNu aufzunehmen, ggf. sind Nutzungseinschränkungen festzulegen.

Sofern in begründeten Ausnahmen die Eignung nicht vollständig geprüft werden konnte, ist dies mit den übernommenen Produkten bzw. bereitgestellten Dienstleistungen abzuschließen. Hierzu erforderliche Prüfungen / Tests sind auszuplanen und in die GeNu aufzunehmen. Der Berücksichtigung von daraus resultierenden Erkenntnissen ist durch adäquate Vertragsgestaltung Rechnung zu tragen.

PL fertigen den Entwurf der GeNu. Sie wird gemeinsam von der Leitung des zuständigen Amtes des Bedarfsdeckers und der Leitung des zuständigen Kommandos / Amtes des Materialverantwortlichen erteilt. PL legen die schlussgezeichnete GeNu der IAGFA zur Kenntnis vor.

Die GeNu ist Voraussetzung für die Beauftragung weiterer Lose / ggf. nachfolgender Realisierungsschritte.

Die GeNu ist ferner Voraussetzung für die Übergabe / Übernahme in die Nutzung. Mit Übernahme geht das Produkt in den Verantwortungsbereich der zuständigen NL über. Die Verantwortung der PL bis zum Abschluss der Einführungsphase, insbesondere für den Abschluss aller Maßnahmen zur Herstellung der Einsatzreife, bleibt hiervon unberührt.

3.5.3.6 Abschlussbericht (ASB)

Das Projekt endet mit Auslieferung des letzten Stücks / Projektanteils oder bei Abbruch. Der Entwurf des ASB ist bis dahin durch die PL zu erstellen. Dieser enthält

- Projektbezeichnung
- Vergleich der erzielten Ergebnisse gegenüber der AF bzw. AF/ReG (Funktionen, Zeit und Kosten)
- erkannte Mängel / verbleibende Restmaßnahmen
- gewonnene Erfahrungen
- Hinweise für die Nutzung und Vorschläge für die künftige Bearbeitung vergleichbarer Projekte.

Das Phasendokument ASB unterzeichnen die Leitung des zuständigen Amtes des Bedarfsdeckers und die Leitung des zuständigen Kdo/Amtes des Materialverantwortlichen. PL legen den schlussgezeichneten ASB der IAGFA zur Kenntnis vor.

Mit Herausgabe des ASB endet die Realisierungsverantwortung der PL.

Die Entscheidungsdokumentation ist durch die NL weiterzuführen.

4 Nutzung

Während der Nutzung führt das zuständige Amt des materialverantwortlichen OrgBer die Planung und Steuerung aller Maßnahmen zum Erhalt und Wiederherstellung der Einsatzreife eingeführter Produkte / Dienstleistungen im Leistungs-, Zeit- und Kostenrahmen durch.

4.1 Verantwortlichkeit

NL tragen die Verantwortung dafür, dass Produkte und Dienstleistungen¹ in der Nutzung auf der Grundlage der gültigen Phasendokumente und Stufenentscheidungen sowie rechtlicher und ministerieller Vorgaben mit allen erforderlichen Materialien, baulichen Anlagen, Ausrüstungen, Dokumentationen, Verfahren, Diensten und Personen als leistungsfähiges Ganzes einsatzreif erhalten bleiben.

Innerhalb ihres Verantwortungsbereiches entscheiden NL selbständig. Fachlich betroffene Bereiche sind zu beteiligen.

Ihre Verantwortung umfasst insbesondere das

- Koordinieren und Abschließen aller mit dem ASB übertragenen Restmaßnahmen zur Herstellung der Einsatzreife von übernommenen Produkten / Dienstleistungen
- Koordinieren aller Maßnahmen zum Erhalt der Einsatzreife eingeführter Produkte / Dienstleistungen unter Berücksichtigung der relevanten Projektelemente (→ Nutzungssteuerung)
- Einleiten und Koordinieren von Maßnahmen zur Durchführung von Produktänderungen
- Veranlassen von → Nachbeschaffungen, → Ersatzbeschaffungen und → Ergänzungsbeschaffungen
- Erfassen, Planen und Überwachen der Leistungen aus → Technisch-Logistischer Betreuung (TLB) und → Entwicklungstechnischer Betreuung (ETB)
- Erfassen, Planen, Steuern und Überwachen der ermittelbaren produktbezogenen Kosten und Ausgaben während der Nutzung und Fortschreiben der Lebenswegkosten
- Veranlassen der Aussonderung von überschüssigen Produkten oder Teilen davon
- Führen der Entscheidungsdokumentation
- Einbringen von Erfahrungen und Erkenntnissen aus der Nutzung (einschließlich geplanter Produktänderungen und Initiativen zur Produktverbesserung) in die Bedarfsermittlung und Bedarfsdeckung.

4.2 Organisation

Das zuständige Kdo/Amt des Materialverantwortlichen benennt NL, deren Verantwortung mit der Übernahme des ersten Stücks beginnt. Soweit zweckmäßig sind Produkte in der Nutzung unter einem NL zusammenzufassen.

Dem /der NL ist ein BV des Bedarfsdeckers (BV BD) zu benennen. BV BD wirken bei der Bearbeitung von technisch-wirtschaftlichen Nutzungsbelangen mit. Bis zum ASB ist diese Aufgabe vom PL mit wahrzunehmen.

BV BD obliegen insbesondere

- das Bewerten von Nutzerforderungen hinsichtlich technischer, wirtschaftlicher, rüstungswirtschaftlicher und kooperationspolitischer Auswirkungen sowie das Aufzeigen von kostengünstigen Lösungen; ggf. wirken sie auf die Anpassung von Nutzerforderungen hin
- das Erstellen von Planungsbeiträgen und sonstigen Beiträgen aus Aufgaben des Bedarfsdeckers
- die Funktion einer Ansprechstelle für nationale bzw. internationale Auftragnehmer; das Steuern der Vorbereitung, des Abschlusses und des Abwickelns von nationalen und internationalen Vereinbarungen sowie das Überwachen von Leistungserbringung und Haushaltsvollzug im Rahmen zugewiesener Haushaltsmittel
- die Unterstützung bei der Auswertung und Bewertung von Informationen aus Betrieb und Einsatz

Betroffene Bereiche des BD stellen die Zuarbeit sicher.

NL binden die Nutzer und den erforderlichen Sachverstand in Zuständigkeit weiterer Dienststellen nach Problemstellung und notwendigen Maßnahmen der Nutzungssteuerung ein. Die betroffenen Bereiche stellen die erforderliche Mitarbeit sicher.

4.3 Nutzungsphase

4.3.1 Ziele

Ziel aller Maßnahmen der Nutzungsphase ist, die Einsatzreife, d. h. die sichere Verwendbarkeit unter realistischen Bedingungen und im rechtlich zulässigen Rahmen bis zur Aussonderung wirtschaftlich zu erhalten, um die bestimmungsgemäße Verwendung von Produkten / Dienstleistungen zu ermöglichen.

¹ Bei Dienstleistungen liegt der Schwerpunkt der Aktivitäten der NL bei den erforderlichen Materialien, baulichen Anlagen, Ausrüstungen, Diensten und Personen in allen relevanten Projektelementen. Der Erhalt der Einsatzreife der Dienstleistung selbst obliegt dem Auftragnehmer im Rahmen der Erfüllung der vertraglich festgelegten Leistungen.

Aufwandsminderungen sind dabei ein ständiger Schwerpunkt.

4.3.2 Ablauf

Die Nutzungsphase beginnt mit der Übernahme des ersten Stücks und endet mit der Aussonderung des letzten Stücks. Die Maßnahmen und Entscheidungen der Nutzungssteuerung erfolgen unter Berücksichtigung der operationellen Erfordernisse und aller Handlungsalternativen ereignisorientiert und sind durch NL unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit sowie der Auswirkung auf die LCC zu treffen und umzusetzen.

Sind die erforderlichen Voraussetzungen für zulässige Produktänderungen gegeben, wird die Durchführung mit den *Stufenentscheidungen* Änderungsforderung (ÄF) bzw. Änderungsgenehmigung (ÄG) dokumentiert und herbeigeführt.

Werden während der Nutzung Maßnahmen zur Produktverbesserung erforderlich, ist dafür ein erneuter Entstehungsgang nach diesen Bestimmungen einzuleiten.

Nachbeschaffungen und Ersatzbeschaffungen für eingeführte Produkte sind auf der Basis bestehender CPM-Dokumente zulässig. Ergänzungsbeschaffungen erfordern dagegen regelmäßig eine Zwischenentscheidung zum letzten CPM-Dokument.

4.3.3 Arbeitsschritte

Die Managementaufgaben der Nutzungssteuerung sind den Aufgabenpaketen

- zentrale / querschnittliche Aufgaben
- produktbezogene Steuerung der relevanten Anteile sämtlicher Projektelemente
- Haushaltsmittelmanagement
- Technisch - Logistisches Management (TLM)

zuzuordnen und stehen während der gesamten Nutzungsphase in unmittelbarer Wechselwirkung zueinander.

4.3.3.1 Maßnahmen

In den Aufgabenpaketen fallen insbesondere folgende Maßnahmen an:

- Herbeiführen / Festlegen von Sofortmaßnahmen (z. B. Nutzungseinschränkungen, Sperrungen) nach Unfällen und bei Gefährdungen von Personal oder Umwelt sowie sonstigen Vorkommnissen
- Sicherstellen der Verfügbarkeit wesentlicher aktueller Informationen aus Betrieb und Einsatz
- Herbeiführen und Vertreten einer abgestimmten nationalen Position in Nutzungsangelegenheiten als Sprecher in internationalen Gremien, soweit diese Aufgabe nicht anderweitig festgelegt ist
- Steuern aller relevanten Projektelemente bei Wechsel oder Änderung der Rahmenbedingungen, Änderung des Nutzungsprofils und auf Basis von Erkenntnissen aus der Produktbeobachtung
- Feststellen, Abstimmen und Einbringen von Haushaltsmittelbedarfsforderungen für Betrieb und Investitionen in der Nutzung
- Erarbeiten der Beiträge für den Planungsvorschlag zum Bundeswehrplan und Mitwirken im Planungsprozess
- Aufstellen und Einbringen der Programmbeiträge für Entwicklung und Beschaffung (für Produktänderungen) sowie der Haushaltsbeiträge für die → *Produkterhaltung*
- Überwachen des Haushaltsvollzuges in der Nutzung
- Ständiges Erfassen und Auswerten von Betriebsdaten und Störungsmeldungen
- Erfassen und Auswerten von Erkenntnissen aus Übungen und Einsätzen unter Berücksichtigung relevanter Projektelemente im Rahmen der Produktbeobachtung
- Wahrnehmen der Produktkonfigurationskontrolle (Bauzustandsmanagement)
- Überwachen der Materialgrundlagen auf Aktualität und Veranlassen erforderlicher Überarbeitung
- Bedarfsgerechtes Anpassen / Festlegen von Vorgaben für Ersatzteilbewirtschaftung sowie für Instandhaltung und Fertigung auf der Grundlage von Klarstandsfestlegungen
- Koordinieren der Durchführung von Produkterhaltungsmaßnahmen.

Bei allen Maßnahmen der Mängelerkennung und -behebung ist zu prüfen, ob ein Gewährleistungsfall vorliegt.

Falls sich Erkenntnisse ergeben, die eine Änderung des Produktes oder die Ersatzbeschaffung alternativer Produkte erforderlich machen können, sind Handlungsalternativen in allen Planungskategorien zu untersuchen und nach Nutzen und Risiken hinsichtlich Leistung, Zeit und Kosten im Rahmen einer Wirt-

schaftlichkeitsuntersuchung zu bewerten. Im Ergebnis sind ggf. Minderleistungen oder Nutzungseinschränkungen zu akzeptieren.

4.3.3.2 Produktänderung / Ersatzbeschaffung

Änderungen eingeführter Produkte und Ersatzbeschaffungen sind nur zulässig zum Erhalt oder zur Wiederherstellung der Einsatzreife sowie zur Rationalisierung im Betrieb. Dabei muss zumindest eine der nachstehenden Voraussetzungen gegeben sein:

- Beseitigen von vermeidbaren Gefährdungen für Personal und Umwelt
- Anpassen an rechtliche Bestimmungen (z. B. Zulassungsordnungen, Umweltschutz, Arbeitsschutz)
- Erfüllen internationaler oder vertraglicher Verpflichtungen (z. B. VN, NATO, EU)
- Beseitigen von erheblichen Funktionsstörungen oder Schwachstellen
- Nachweis wesentlicher Kostenersparnisse oder signifikanter Verbesserungen des Betriebes
- Änderungen bei Partnern oder anderen Nutzern (z. B. zum Sicherstellen von Versorgung oder Interoperabilität)
- Produkt ist nicht mehr oder nicht mehr wirtschaftlich beschaffbar / instandsetzbar.

Nutzerforderungen sind mit den technischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten abzustimmen. Vorgesehene Änderungen sind nach Dringlichkeit zu priorisieren. Kreislaufreserven, Ersatzteilbestände, Werkzeugsätze, Sonderbetriebsmittel, Dokumentationen, Ausbildungsmittel usw. sind einzubeziehen, sofern die geplante Maßnahme Auswirkungen darauf hat. Das Anpassen, Steuern und Überwachen relevanter Projektelemente ist dabei planerisch zu berücksichtigen.

Die der vorgesehenen Änderung zugrundeliegende Problemstellung und die erforderlichen Maßnahmen sind in einem Lastenheft funktional zu beschreiben.

Sofern für die Vorbereitung von Änderungsmaßnahmen ETB-Mittel benötigt werden, dokumentieren die NL diesen Bedarf einschließlich der technisch / wirtschaftlichen Bewertung der BV BD mit der Stufenentscheidung ÄF. Sie ist Voraussetzung für die Bereitstellung von Haushaltsmitteln zur Untersuchung möglicher Alternativen nach Nutzen, Kosten und Risiken. Das Lastenheft wird Bestandteil der ÄF.

Sofern die Art der vorzunehmenden Änderung eindeutig ist und mit beherrschter Technologie unkritisch durchführbar ist, kann auf eine Änderungsforderung verzichtet und mit der Erstellung der Stufenentscheidung ÄG unmittelbar die Realisierung der Änderungsmaßnahme eingeleitet werden.

Ist die Änderungsmaßnahme nicht eindeutig, sind durch den BV BD Lösungsvorschläge der gewerblichen Wirtschaft, ggf. des Rüstungsbereichs, auf der Basis des Lastenheftes einzuholen und zu bewerten. Potenzielle Auftragnehmer haben dabei darzustellen, dass ihre Lösungsvorschläge realisierbar sind und die Erfüllung der funktionalen Forderungen zu erwarten ist. Für die Realisierung ihrer Lösungsvorschläge sind Angebote der betroffenen potenziellen Auftragnehmer einzuholen. Die Auswahl der technischen Lösung ist anhand einer umfassenden Wirtschaftlichkeitsuntersuchung mit Risikoanalyse und Berücksichtigung der Risikoverteilung zu treffen und mit der ÄG zu dokumentieren.

Die ÄG ist die Zusammenfassung aller Angaben zu einer funktionalen Leistungsbeschreibung. Sie ist haushaltsbegründende Unterlage für benötigte Beschaffungsmittel zur Durchführung der Änderung. Betroffene Nutzer sind an der Erstellung zu beteiligen.

Die Dokumente ÄF und ÄG werden vom zuständigen Kdo/Amt des / der NL gemeinsam mit dem zuständigen Amt des Bedarfsdeckers schlussgezeichnet.

Für Auftragserteilung, Auftragnehmernachweise und Abnahme, technische und nutzerseitige Untersuchungen des Auftraggebers sowie Genehmigung zur Nutzung und Übergabe gelten die Bestimmungen der Nummern 3.5.3.1 bis 3.5.3.5 analog. Sofern vorliegende Erkenntnisse es erlauben, kann die Genehmigung zur Nutzung zusammen mit der Änderungsgenehmigung erteilt werden (ÄG mit GeNu).

Für die Änderung von noch in der Realisierung befindlichen Projekten mit festgelegtem Konfigurationsstand gelten diese Bestimmungen gleichermaßen. Die Aktivitäten sind dann für noch nicht in Nutzung befindliche Projektanteile von den PL durchzuführen. Bei Projekten mit Projektanteilen sowohl in der Nutzung als auch gleichzeitig in der Realisierung haben NL alle Maßnahmen mit Auswirkungen auf die noch in der Realisierung befindlichen Projektanteile mit den PL abzustimmen.

Bei besonderer Eilbedürftigkeit ist das Verfahren durch geeignete Maßnahmen so weit möglich zu beschleunigen.

Ersatzbeschaffungen veranlassen NL über die BV BD unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit. Ist kein geeignetes Produkt am Markt verfügbar, ist durch die NL eine Initiative zur Schließung der entstehenden Lücke in die zuständige IAGFA einzubringen.

4.3.3.3 Ergänzungsbeschaffung

Ergänzungsbeschaffungen eingeführter Produkte sind nur zur Deckung eines entstehenden Mehrbedarfs zulässig. Da die in bestehenden CPM-Dokumenten (ReG bzw. AF/ReG) festgelegten Stückzahlen mit Ergänzungsbeschaffungen überschritten werden, ist die Anerkennung des Mehrbedarfs erforderlich. Dazu veranlassen NL unter Einbindung der zuständigen BV BD eine Entscheidung der IAGFA, mit der die Änderung der Stückzahl gebilligt und die Durchführung der erforderlichen Zwischenentscheidung als haushaltsbegründende Unterlage veranlasst wird.

4.3.3.4 Betreuungsleistungen

Zum Erhalt der Einsatzreife von Produkten können → Betreuungsleistungen der gewerblichen Wirtschaft oder des Rüstungsbereichs erforderlich sein.

Die Vergabe von Betreuungsleistungen an die gewerbliche Wirtschaft erfolgt durch BV BD auf der Basis der VOL² grundsätzlich im Wettbewerb.

4.3.3.4.1 Technisch-Logistische Betreuung

TLB-Leistungen sind zur Erfassung, Auswertung und Bereitstellung produktbezogener Informationen im Rahmen der Nutzungssteuerung zu erbringen.

Hierbei gilt:

- TLB-Leistungen sind nach Art und soweit möglich nach Umfang in der ReG zu begründen und festzulegen
- Bei der internen Aufgabenzuordnung und Bemessung eigener Kapazitäten sind die TLB-Leistungen zu berücksichtigen
- Notwendigkeit und Wirtschaftlichkeit der Inanspruchnahme von TLB-Leistungen sind vor einer Vergabe zu prüfen.

Die Zuständigkeit für das Erfassen, Planen und Überwachen der TLB-Leistungen liegt bei den zuständigen NL.

Leistungen der TLB sind aus Materialerhaltungstiteln zu finanzieren.

4.3.3.4.2 Entwicklungstechnische Betreuung

ETB-Leistungen, die als Entscheidungsgrundlage für die Änderung von Produkten erforderlich sind, werden nach Zustimmung durch den Materialverantwortlichen oder auf dessen Forderung durch die gewerbliche Wirtschaft ggf. durch den Rüstungsbereich erbracht. Einbezogen in diese Leistungen ist der eine Änderung vorbereitende technische Aufwand - einschließlich des Aufwandes für Software und Dokumentation.

ETB-Leistungen enden mit der Entscheidung über die Realisierung der angestrebten Änderung. Die Zuständigkeit für die Planung und Inanspruchnahme von ETB-Leistungen liegt bei den NL.

Leistungen der ETB sind aus Entwicklungsmitteln zu finanzieren.

4.3.3.5 Produktverbesserung / Verlängerung des Nutzungszeitraumes

Initiativen zur → Produktverbesserung bzw. zur Verlängerung des Nutzungszeitraumes sind vom NL in die zuständige IAGFA einzubringen. Für Vorgehensweise und Verantwortlichkeiten gelten die Bestimmungen zur Bedarfsermittlung und Bedarfsdeckung. NL koordinieren die Auswirkungen von Produktverbesserungsmaßnahmen mit sonstigen Nutzungsbelangen.

Eine Produktverbesserung ist insbesondere dann gegeben, wenn die Maßnahme zu funktionalen Erweiterungen am Produkt führt und damit ein Fähigkeitsaufwuchs erzielt wird.

5 Entscheidungen und Vorlagen

5.1 Unterzeichnung von CPM-Dokumenten

SFF, AF bzw. AF/ReG werden in Zuständigkeit der IAGFA bzw. durch die Stellen erarbeitet, auf die die entsprechenden Aufgaben delegiert worden sind. Die Erarbeitung von ReG, GeNu, ASB und Zwischenentscheidungen in Projektierungs- und Einführungsphase liegt in der Verantwortung der PL, die von ÄF, ÄG und Zwischenentscheidungen in der Nutzungsphase liegt in der Verantwortung der NL.

² Die Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) regelt die Ausschreibung und die Vergabe von Aufträgen der öffentlichen Hand in der Bundesrepublik Deutschland.

Die in Phasendokumente, Stufen- und Zwischenentscheidungen eingehenden Angaben zu Terminen, Stückzahlen und Kosten sind mit dem Planungsverantwortlichen und dem Beauftragten für den Haushalt abzustimmen.

Die SFF unterzeichnet der / die GenInsp. Die Dokumente AF bzw. AF/ReG, ReG sowie Zwischenentscheidungen unterzeichnen GenInsp und HAL Rü, AL M/IT-Direktor oder AL WV als Bedarfsdecker oder Materialverantwortlicher bzw. Nutzer sowie Insp/AL als Materialverantwortlicher bzw. Nutzer .

Die Dokumente GeNu und ASB sowie ÄF und ÄG unterzeichnet die Leitung des zuständigen Amtes des Bedarfsdeckers und die Leitung des zuständigen Kdo/Amtes des Materialverantwortlichen.

Die Unterschriftsbefugnis kann im gegenseitigen Einvernehmen delegiert werden.

5.2 Vorlagen an die Leitung des BMVg

Die Leitung BMVg ist im Verfahren zur Bedarfsermittlung, Bedarfsdeckung und Nutzung bei Angelegenheiten einzuschalten, die

- politisch bedeutsam sind oder
- ein Projektvolumen von mehr als 25 Mio. Euro betreffen oder
- von wesentlicher rüstungswirtschaftlicher Bedeutung sind.

Die Verpflichtung zur Einschaltung der Leitung BMVg gilt auch für Projekte sowie Produktänderungen, die zwar für sich die o.a. Kriterien nicht erfüllen, jedoch funktional so große Abhängigkeiten aufweisen, dass sie nur im Verbund wirken und zusammen eines der Kriterien erfüllen. Die Leitung BMVg ist auch einzuschalten, wenn für Einzelprojekte Entscheidungen mit präjudizierender Wirkung auf weitere Projekte oder Produktänderungen zu treffen sind. Diese Zusammenhänge sind in den Phasendokumenten bzw. Stufenentscheidungen aufzuzeigen.

Für **Phasendokumente / Stufenentscheidungen** gilt dabei

vor Veröffentlichung zur Billigung	nach Veröffentlichung zur Kenntnis
AF bzw. AF/ReG	SFF
ReG	
ASB (nur bei Abbruch)	ASB
ÄF/ÄG	

Der AF/ReG bzw. ReG ist der Arbeits-Zeit-Finanz (AZF) -Plan beizufügen.

Die Auswahl von gesamtverantwortlichen Auftragnehmern ist zur Billigung vorzulegen, soweit sie nicht bereits Bestandteil der ReG ist. Diese Bestimmung gilt im Rahmen der Vorlagepflichten des o. a. ersten Absatzes.

Wesentliche Entscheidungen innerhalb der Phasen (Zwischenentscheidungen) sind der Leitung des BMVg zur Billigung vorzulegen. Dies gilt dann, wenn diese präjudizierenden Einfluss auf spätere Entscheidungen haben können oder zu erheblichen Abweichungen von bereits gebilligten Entscheidungen führen.

In folgenden Fällen ist vorzulegen

- Nichterfüllbarkeit von funktionalen Forderungen (Abbruchkriterien)
- erkennbare zeitliche Verzögerung wesentlicher Meilensteine innerhalb einer Phase von mehr als zwölf Monaten gegenüber der Planung im letzten Phasendokument
- deutliche Überschreitungen der im letzten Phasendokument festgelegten Kostenobergrenzen.

Zwischenentscheidungen enthalten

- Projektbezeichnung
- letztes CPM-Dokument (einschl. ergangener Zwischenentscheidungen)
- Beschreibung und Begründung der Abweichung (in der Nutzungsphase unter Berücksichtigung ggf. des ASB)
- untersuchte Möglichkeiten zur Vermeidung der Abweichung
- Entscheidung zum weiteren Vorgehen mit Risikoabschätzung
- Beschreibung der Auswirkungen auf andere Projekte und / oder Produkte und Dienstleistungen.

Unabhängig von Phasendokumenten, Stufen- und Zwischenentscheidungen ist die Leitung des BMVg stets unverzüglich zu unterrichten, wenn erkennbar wird, dass die Realisierung von Projekten entsprechend den gebilligten Entscheidungen nicht mehr gesichert ist.

5.3 Vorlagen an den Deutschen Bundestag

Vorlagen an den Deutschen Bundestag sind

- Beschaffungsvorlagen an den Verteidigungsausschuss (VA) und den Haushaltsausschuss (HHA)

- 25 Mio. Euro-Vorlagen an den HHA
- Kostensteigerungsvorlagen an den HHA
- Projektabbrüche mit finanziellen Auswirkungen (auch Entlastungen) über 25 Mio. Euro an den HHA
- im Einzelfall von VA oder HHA angeforderte Berichte.

Die Vorlagen werden schlussgezeichnet

- an den VA von der Leitung des BMVg
- an den HHA von der Leitung des BMF.

Die Regelungen gelten im Rahmen internationaler Rüstungszusammenarbeit sowie bei Käufen im Rahmen von Foreign Military Sales (FMS) entsprechend.

Den Beschaffungsvorlagen an den VA sind für die Leitung zusätzlich Übersichten über die bisherigen offiziellen Stellungnahmen des BMVg zu den jeweiligen Projekten beizufügen (sicherheitspolitische und militärische Aussagen, Stückzahlen und Preise).

5.4 Vorlagepflicht

Vorlagepflichtige sind

- GenInsp für Phasendokumente und Stufenentscheidungen der Analysephase
- HAL Rü bzw. AL M/IT-Direktor für Beschaffungsvorlagen an den VA und alle weiteren Phasendokumente und Zwischenentscheidungen der Projektierungs- bzw. Einführungsphase sowie für die Auswahl des gesamtverantwortlichen Auftragnehmers
- AL H für 25 Mio. Euro-Vorlagen und gesondert geforderte Kostensteigerungsvorlagen an den HHA
- Materialverantwortliche für Stufenentscheidungen und Zwischenentscheidungen der Nutzungsphase.

Die Abstimmung im BMVg richtet sich nach der GO-BMVg. Einzuschalten sind

- die für die Erstellung des Planungsvorschlages zum Bundeswehrplan Verantwortliche, wenn die Vorlage Auswirkungen auf die Bundeswehrplanung hat
- Beauftragte für den Haushalt, wenn die Vorlage Auswirkungen auf den Haushalt hat.

Alle Vorlagen mit Aussagen zur Finanzierbarkeit sind mit einem Vermerk zu versehen, wann die Abt H mitgezeichnet bzw. eine abweichende Stellungnahme abgegeben hat.

5.5 Beteiligung GenInsp

Im Rahmen der Wahrnehmung der gesamtplanerischen Verantwortung ist der / die GenInsp an den Vorlagen an die Leitung/den Deutschen Bundestag in allen Phasen wie folgt zu beteiligen:

- Vorlagen HA Rü / Abteilungen werden als Nebenabdruck GenInsp zugeleitet
- Vorlagen Führungsstäbe werden über GenInsp vorgelegt.

GenInsp legt jeweils die gesamtplanerische Bewertung der Leitung vor.

Bei Beschaffungsvorlagen an den VA und 25 Mio. Euro-Vorlagen ist unabhängig von der Zuleitung eines Nebenabdruckes die zeitgerechte Beteiligung GenInsp gemäß GO-BMVg sicherzustellen.

Begriffsbestimmungen

Die nachfolgenden Begriffe sind im Sinne dieser Bestimmungen wie folgt zu verwenden:

Betreuungsleistungen:

Gesamtheit der Leistungen der gewerblichen Wirtschaft und des Rüstungsbereichs zum Erhalt der Einsatzreife von Produkten. Betreuungsleistungen unterliegen der Nutzungssteuerung. Sie werden unterschieden in:

- Bereitstellung und Versorgung
- Wartung und Instandsetzung (einschl. Software)
- Technisch-Logistische Betreuung (TLB) und
- Entwicklungstechnische Betreuung (ETB).

Bei der Entscheidung, ob und inwieweit Leistungen zum Erhalt der Einsatzreife an die gewerbliche Wirtschaft bzw. an den Rüstungsbereich vergeben werden, sind die Kernfähigkeiten der Bundeswehr, der Erhalt der Urteils- und Erkenntnisfähigkeit und die Sicherstellung der Leistungserbringung bei Einsätzen der Bundeswehr im Frieden bzw. in Krise / Krieg zu berücksichtigen.

Demonstrator:

Reales oder virtuelles Muster eines künftigen Produktes / Produktanteiles zur Darstellung einsatzrelevanter Produktmerkmale oder zur Beurteilung als kritisch erachteter (Teil-)Funktionen. Hierzu können z. B. Simulation, virtual prototyping, Funktionsmuster, Modelle, Mock-Ups, Prototypen oder Kombinationen davon gehören. Soweit verfügbar, werden Demonstratoren auch zum Nachweis der Herstellbarkeit herangezogen.

Dienstleistungen:

Dienstleistungen im Sinne dieser Verfahrensbestimmungen sind die Überlassung der Nutzungsrechte an Gütern und menschlichen Leistungen. Sie werden durch die gewerbliche Wirtschaft bereit gestellt und dienen dem dauerhaften Schließen einer Fähigkeitslücke in der Planungskategorie Rüstung.

Dienstleistungen, die anderen Planungskategorien zugeordnet sind oder die einen zeitlich begrenzten oder vorübergehenden Bedarf decken (Unterstützungsleistungen), sind keine Dienstleistungen im Sinne dieser Verfahrensbestimmungen.

Einsatzbedingter Sofortbedarf (ESB):

Einsatzbedingter Sofortbedarf liegt vor, wenn eine in unmittelbarem Zusammenhang mit einem Einsatz der Bundeswehr im Ausland stehende und für die Auftragserfüllung dringend zu schließende Fähigkeitslücke besteht, die bisher nicht von der Bundeswehr abgedeckt werden konnte und die durch eine kurzfristig realisierbare Lösung geschlossen werden kann.

Einsatzreife:

Sichere Verwendbarkeit im Sinne des in der AF dokumentierten Verwendungszwecks unter realistischen Bedingungen und Berücksichtigung rechtlicher Auflagen (u. a. Umwelt- und Arbeitsschutz). Dies schließt die für die Nutzung erforderlichen logistischen und sonstigen Maßnahmen mit ein. Hierzu gehören alle für die Bereitstellung, den Einsatz und die Produkterhaltung erforderlichen Produkte, baulichen Anlagen, Ausrüstungen, Dokumentationen, Dienste und Personen.

Entwicklungen:

Entwicklungen umfassen Leistungen wie Forschung und Studien / Analysen, Neuentwicklungen, einschließlich der Herstellung von Demonstratoren / Mustern und deren Untersuchungen, Nachweis der Herstellbarkeit, sowie die Serien- / Produktreifmachung.

Nicht zur Entwicklung gehören Leistungen, die der Serienfertigungsvorbereitung, dem Fertigungsanlauf, der Durchführung der Fertigung und der Technisch-Logistischen Betreuung dienen.

Entwicklungsleistungen:

Summe der Aktivitäten / Ergebnisse, die durch den Auftragnehmer zur Durchführung einer Entwicklung erbracht wird.

Entwicklungstechnische Betreuung (ETB):

Die Gesamtheit der nach Zustimmung durch MatV oder auf dessen Forderung von der gewerblichen Wirtschaft ggf. vom Rüstungsbereich zu erbringenden entwicklungsspezifischen Leistungen, die als Entscheidungsgrundlage für Produktänderungen erforderlich sind. Hierzu zählt auch der eine Änderung vorbereitende technische Aufwand einschließlich des Aufwandes für Software und Dokumentation. ETB-Leistungen sind aus Entwicklungsmitteln zu finanzieren.

Ergänzungsbeschaffung:

Die Beschaffung eingeführter Produkte zur Deckung eines Mehrbedarfs gegenüber der in bestehenden CPM-Dokumenten festgelegten Stückzahl. Mehrbedarf kann entstehen durch Erweiterung des Nutzerkreises, zur Erhöhung der Durchhaltefähigkeit, auf Grund von Organisationsänderungen u. ä.

Ersatzbeschaffung:

Die Beschaffung alternativer verfügbarer Produkte auf der Grundlage bestehender Phasen- und Stufenentscheidungen, wenn eine Nachbeschaffung nicht mehr oder nicht mehr wirtschaftlich möglich ist. Die Ersatzbeschaffung wird mit einer Änderungsgenehmigung freigegeben.

Integrierte Datenumgebung:

Erfassung und Bereitstellung aller Produkt-, Management- und sonstigen Daten eines (künftigen) Projektes über den gesamten Lebensweg (Analysephase bis Verwertung), so dass sie den Beteiligten entsprechend ihrer Aufgabenstellung zur Verfügung gestellt werden können (z. B. Logistic Support Analysis (LSA) im Rahmen von Integrated Logistic Support (ILS) im Projektelement Logistik).

Integrierte Nachweisführung:

Örtliche, zeitliche oder inhaltliche Zusammenlegung von Leistungsnachweisen des Auftragnehmers, Einsatzprüfung und Betriebstests oder gemeinsame Durchführung entsprechender Prüfungen / Tests zur Feststellung der Eignung eines Produktes.

Kernfähigkeiten der Bundeswehr:

Alle zur Erfüllung von Auftrag und Aufgaben der Bundeswehr erforderlichen Fähigkeiten, über die das BMVg bzw. die Bundeswehr aufgrund gesetzlicher Bestimmungen, politischer Vorgaben oder militärisch unabdingbarer Erfordernisse verfügen müssen und die für eine Übernahme durch Dritte nicht zur Verfügung stehen (ZDv 30/41).

Lösungsarchitektur:

Die Lösungsarchitektur beschreibt konkret das Zusammenwirken von Produkten und Verfahren in zeitlicher, operationeller, technischer, logistischer und wirtschaftlicher Hinsicht.

Nachbeschaffung:

Das Auffüllen eines entstandenen Untersolls bei eingeführten Produkten auf der Grundlage bestehender Phasendokumente und Stufenentscheidungen. Ein Untersoll kann entstehen durch Verbrauch, Verschleiß, Verlust u. ä.

Nachweis der Herstellbarkeit:

Gesamtheit aller vom Auftragnehmer abgegebenen Erklärungen und vorgelegten Nachweise (Zertifikate, Untersuchungsergebnisse, Mess-Protokolle etc.), die geeignet sind, den PL von der Herstellbarkeit eines die funktionalen Forderungen unter realen Bedingungen erfüllenden Produktes zu überzeugen. Sind PL von der Herstellbarkeit eines Produktes überzeugt, gilt diese als nachgewiesen.

Nutzungssteuerung:

Gesamtheit aller Maßnahmen für den Erhalt der Einsatzreife von Produkten in der Nutzung. Sie umfasst das Technisch-Logistische Management, die Steuerung aller relevanten Projektelemente und das produktbezogene Haushaltsmittelmanagement.

Partner:

Nationale und internationale, amtsseitige oder zivile Institutionen / Firmen, mit denen im Rahmen von Bedarfsermittlung, Bedarfsdeckung und Nutzung eine Kooperation eingegangen werden soll.

Phasendokument:

Im Rahmen des CPM der Oberbegriff für Dokumente, mit denen eine Phase abgeschlossen wird. Sie enthalten die Gesamtheit aller Forderungen und Vorgaben für die nächste durchzuführende Phase.

Phasendokumente im CPM sind:

- Abschließende funktionale Forderung (AF) bzw. Abschließende funktionale Forderung / Realisierungsgenehmigung (AF/ReG)
- Realisierungsgenehmigung (ReG)
- Abschlussbericht (ASB).

Die Phasendokumente AF, AF/ReG und ReG sind zugleich haushaltsbegründende Dokumente für die in der nächsten Phase erforderlichen Haushaltsmittel. Mit ihrer Billigung wird die Notwendigkeit, Rechtmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit einer Maßnahme anerkannt.

Produkt:

Sammelbegriff für Wehrmaterial, Ausrüstung, Ausstattung sowie Hard- und Software. Vom Begriff Produkt werden nicht erfasst: Liegenschaftsmaterial, Verpflegung, hochschulspezifische Geräte, Ausbildungsmaterial für Lehrwerkstätten sowie Material im Zusammenhang mit den Bereichen Landbeschaffung, Schutzbereich für Liegenschaften und Infrastruktur.

Produktänderung:

Gesamtheit aller Maßnahmen, die keine Produktverbesserung darstellen, jedoch Auswirkungen auf die Materialgrundlagen haben. Hierzu zählen auch alle Maßnahmen der Ersatzbeschaffung.

Produkterhaltung:

Gesamtheit aller Maßnahmen zur Bewahrung und Wiederherstellung des Soll-Zustands eines Produktes oder zu dessen Bergung.

Diese umfassen Pflege, Wartung, Kalibrierung / Vergleichsprüfung, Konservierung, Verpackung, Lagerung / Langzeitlagerung und Instandsetzung.

Die Informationen zu Soll- und Ist-Zustand ergeben sich insbesondere aus den Kriterien Verwendungszweck gemäß AF, Bauzustandsmanagement, Obsoleszenzmanagement, Überwachung / Munitionsüberwachung, Betriebs- und Stördatenerfassung und -auswertung, Materialprüfungen.

Produkterhaltung für Wehrmaterial wird auch mit Materialerhaltung bezeichnet (ZDv 30/41).

Produktverbesserung:

Gesamtheit aller Maßnahmen, die zu einer Verbesserung vorhandener Eigenschaften von eingeführten Produkten führen und erhebliche operationelle, logistische, technische oder wirtschaftliche Auswirkungen zur Folge haben. Maßnahmen, die bei entsprechenden Auswirkungen auf die Verlängerung des Nutzungszeitraumes abzielen, sind wie Produktverbesserungen zu behandeln.

Projekt:

Gesamtheit aller Maßnahmen zur Sachbedarfsdeckung in der Bundeswehr mit einem eigenen Phasendokument. Projekte sind mit der AF bzw. AF/ReG so einzurichten, dass eine handhabbare Projektsteuerung möglich ist und der Koordinierungsbedarf über die Projektgrenzen hinweg minimiert wird.

Projektelemente:

Bearbeitungsbereiche eines Projektes bzw. der Nutzungssteuerung eines Produktes

- Technische und wirtschaftliche Anteile

Gesamtheit derjenigen unterstützenden Maßnahmen und Prozesse, die dazu dienen, einsatzreife Produkte und Dienstleistungen bestmöglich bei Berücksichtigung des neuesten Stands der Technik, rele-

vanter rechtlicher Vorgaben, aktueller kaufmännischer Verfahren sowie haushalterischer und planerischer Belange bereitzustellen.

- **Führung / Einsatz**

Führungsvorschriften, Einsatzgrundsätze und Arbeitsabläufe.

- **Organisation**

Ändern der Aufbau- oder Ablauforganisation von militärischen und zivilen Dienststellen sowie Aufstellen/Auflösen militärischer und ziviler Dienststellen (Indienststellung/Außerdienststellung). Erarbeitung und Verhandlung der Organisationsgrundlagen. Die für Forderungen an die Infrastruktur maßgeblichen Organisationsgrundlagen müssen so frühzeitig verhandelt sein, dass ausreichend Zeit für die Umsetzung der Infrastrukturforderung verbleibt.

- **Personal / Ausbildung**

Verfügbarkeit des Personals für Einführung und Nutzung im geforderten Umfang mit der geforderten Qualifikation (einschließlich der erforderlichen Ausbildungsorganisation und -mittel).

- **Logistik**

Im Projektelement Logistik werden alle wesentlichen Vorgaben für die Planung und Steuerung der logistischen Kräfte, Mittel und Verfahren im Einsatz und im Grundbetrieb, in der Ausbildung und bei Übungen für Produkte und Dienstleistungen festgelegt (u. a. Materialgrundlagen, Materialerhaltung, Prüfwesen, Materialbewirtschaftung, TLB-Leistungen, IT-Unterstützung, Verpackung, Lagerung, Transport, vorgesehene Nutzungsdauer). Im Rahmen einer stufenweisen Entwicklung sind produkt- und einsatzgerechte logistische Unterstützungssysteme in der erforderlichen Ausprägung zu planen, umzusetzen und bei Bedarf während der Nutzung anzupassen.

- **Infrastrukturmaßnahmen**

Infrastrukturforderungen und Baudurchführungsplanungen für alle Standorte, in denen das Produkt betrieben wird bzw. zum Einsatz kommt (einschließlich Schulen und logistische Einrichtungen).

- **Arbeitssicherheit**

Gewährleisten und Umsetzen der gesetzlichen Forderungen des Arbeits- und Strahlenschutzes, der technischen Sicherheit und der Schiffssicherheit.

- **IT-Sicherheit**

Gewährleistung der Vertraulichkeit, Integrität, Verbindlichkeit und Verfügbarkeit der Informationen bei der Informationsverarbeitung / -übertragung im notwendigen/geforderten Maß in IT-Projekten bzw. Projekten mit IT-Anteilen. Alle IT-sicherheitsrelevanten Aktivitäten sind stufenweise in Planung, Festlegung und Umsetzung des zu erstellenden IT-Sicherheitskonzeptes einzubringen, sich ändernden Anforderungen anzupassen und ggf. zu erweitern.

- **militärische Sicherheit**

Gewährleisten der militärischen Sicherheit für die Nutzung. Dies umfasst bauliche und / oder technische Absicherungsmaßnahmen im personellen (Gefährdung durch Bundeswehrangehörige / Fremdpersonal), materiellen (Zutritt, Zugriff und Einwirken, Einblick und Mithören Unbefugter) und organisatorischen Bereich (Bewachung).

- **Verkehrssicherheit** (einschließlich Flugsicherheit)

Die Verkehrssicherheit umfasst alle Tätigkeiten, Verhaltensweisen, Vorkehrungen und Maßnahmen zur sicheren Benutzung von Verkehrsmitteln und Verkehrswegen zu Lande, zu Wasser und in der Luft.

- **Ergonomie**

Vorgaben und Forderungen an Führbarkeit, Bedienbarkeit, Nutzbarkeit (gleichermaßen durch Frauen und Männer) und Materialerhaltbarkeit des Produktes mit dem Ziel, unter den vorgegebenen operativen Bedingungen einen möglichst hohen Einsatzwert zu erreichen.

- **Geoinformationswesen der Bundeswehr**

Bereitstellen erforderlicher GeoInformationsunterlagen / -daten.

Im Einzelfall können Geoinformationen (GeoInfo-Unterlagen / -Daten) als eigenständige Projekte eingerichtet und geführt werden. Hierbei findet die ZDv 7er Reihe Berücksichtigung.

- Umweltschutz

Bewertung der Umweltbelastungen bei Herstellung, Nutzung, Abgabe und Entsorgung der Produkte unter besonderer Berücksichtigung der abfallrechtlichen Pflichten der öffentlichen Hand; Vorkehrungen für Ausbildung, Einsatz, Logistik und Infrastruktur.

Review:

Formales Prüfen eines Projektes oder voneinander abhängiger Projekte als Gesamtheit. Geprüft werden der Projektzustand und die erreichten Ergebnisse auf Übereinstimmung mit den Vorgaben aus Phasendokumenten, Stufen- und ggf. Zwischenentscheidungen.

Risikomanagement:

Instrument zum Identifizieren und Bewerten von Risikofaktoren sowie zum Ableiten, Steuern und Überwachen der Maßnahmen zur Risikobewältigung.

Risiken sind zur Realisierung eines Projektes im Leistungs-, Zeit- und Kostenrahmen in allen Projektelementen systematisch zu identifizieren, zu bewerten und abzubauen.

Schrittweises Vorgehen:

Vorgehen, bei dem Anteile eines Projektes (nach vollständiger Ausplanung des gesamten Projektes) einzeln, zeitlich versetzt oder auch parallel zu anderen Teilen realisiert werden. Einzelne Teile müssen für den vorgesehenen Verwendungszweck geeignet und für sich einsatzreif sein. Die Aufteilung kann sowohl hinsichtlich der Leistung und der Bedarfszahlen als auch bzgl. ausgewählter Nutzer erfolgen. Ein schrittweises Vorgehen bei der Realisierung erlaubt die Berücksichtigung von Erkenntnissen aus bereits in Nutzung befindlichen Teilen.

Stufenentscheidung:

Im Rahmen des CPM vorgeschriebene Entscheidung innerhalb einer Phase, mit der eine bestimmte Stufe erreicht wird.

Stufenentscheidungen im CPM sind die Systemfähigkeitsforderung (SFF) in der Analysephase, die Genehmigung zur Nutzung (GeNu) in der Einführungsphase sowie die Änderungsforderung (ÄF), Änderungsgenehmigung (ÄG) und GeNu in der Nutzungsphase.

ÄF bzw. ÄG sind haushaltsbegründende Dokumente des CPM. Mit ihrer Billigung wird die Notwendigkeit, Rechtmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit einer Maßnahme anerkannt.

Systemzusammenhang:

Die gesamte Bundeswehr berücksichtigender Zusammenhang in konzeptioneller, operationeller, funktionaler, technischer, wirtschaftlicher, organisatorischer oder zeitlicher Hinsicht.

Technisch-Logistische Betreuung (TLB):

Auf Dauer angelegte Leistungen zur Informationsgewinnung, -aufbereitung und -bereitstellung, die im Rahmen des Erhalts der Einsatzreife in Nutzung befindlicher Produkte durch die gewerbliche Wirtschaft und ggf. den Rüstungsbereich erbracht werden. TLB-Leistungen sind aus Materialerhaltungstiteln zu finanzieren.

Verfügbare Produkte:

Marktgängige Produkte sowie Produkte, deren Entwicklung abgeschlossen ist und die herstellbar sind.

Wirtschaftlichkeit:

Nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit ist die günstigste Relation zwischen verfolgtem Zweck und einzusetzenden Mitteln (Ressourcen) anzustreben. Der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit umfasst das Sparsamkeits- und das Ergiebigkeitsprinzip. Das Sparsamkeitsprinzip (Minimalprinzip) verlangt, ein bestimmtes Ergebnis mit möglichst geringem Mitteleinsatz zu erzielen. Das Ergiebigkeitsprinzip (Maximalprinzip) verlangt, mit einem bestimmten Mitteleinsatz das bestmögliche Ergebnis zu erzielen. Bei Bedarfsermittlung und Bedarfsdeckung sind die aufwandsbestimmenden Faktoren in einem iterativen Prozess mit dem Ziel einer Optimierung der Wirtschaftlichkeit begleitend zu bewerten.

Zwischenentscheidung:

Erkenntnisorientierte Entscheidung innerhalb einer Phase, die den weiteren Phasenablauf bestimmt, bereits gebilligte Entscheidungen verändert oder präjudizierenden Einfluss auf spätere Entscheidungen hat. Wesentliche Zwischenentscheidungen sind der Leitung des BMVg zur Billigung vorzulegen.

Einstufung von Projekten

1. Projektstufen

Projekte werden in zwei Projektstufen wie folgt eingeteilt:

Projektstufe 1: Projekte im besonderen Fokus des BMVg

- Die ministeriellen Fachaufgaben erfordern in allen zuständigen Bereichen des Ministeriums eine intensivere Planung, Lenkung und Kontrolle der Maßnahmen in der Analysephase und der späteren Realisierung, d. h. u. a. die Vertretung der Projekte im ministeriellen Planungsprozess und im Haushaltsaufstellungsprozess, die ministerielle Auswertung des Controlling und das Herbeiführen ministerieller Entscheidungen.
- Befugnisse gemäß CPM können nicht auf die Ämterebene delegiert werden. Unabhängig davon ist die IAGFA befugt, den nachgeordneten Bereich, der hierfür die besten Voraussetzungen bietet, mit Arbeiten zur Durchführung der Analysephase – einschließlich der Erstellung von Stufen- und Phasendokument - Entwürfen – zu beauftragen.
- Projekte der Projektstufe 1 sind grundsätzlich leitungsrelevant.

Projektstufe 2: Projekte die nicht im besonderen Fokus des BMVg liegen

- Die ministeriellen Fachaufgaben in Bezug auf Planung, Lenkung und Kontrolle sind im wesentlichen Berücksichtigung in der Ressourcenplanung³ und Unterstützung der Ämterebene durch das BMVg.
- Maßnahmen und Entscheidungen nach CPM können zur weiteren federführenden Bearbeitung an Arbeitsgruppen desjenigen nachgeordneten Bereichs, der hierfür die besten Voraussetzungen bietet, delegiert werden. Hierüber entscheidet die IAGFA im Rahmen der Einstufung. Die Delegation erfolgt über die zuständigen BV. Diese informieren die IAGFA zum Projektverlauf delegierter Projekte, zur Notwendigkeit von Reviews sowie ggf. zur Änderung der Projektstufe nach diesem Verfahren. Die Delegation schließt die Übertragung der Befugnis ein, alle CPM-Dokumente auf der Ämterebene Schluss zu zeichnen. Sie sind nach Schlusszeichnung über die zuständigen BV der IAGFA zur Kenntnis zu geben.
- Die Projektstufe 2 kann auf Ämterebene weiter differenziert werden.

2. Kriterien zur Einstufung

Alle Kriterien (1 bis 13) sind für die Einstufung der Projekte heranzuziehen. Die folgenden Kriterien 1 bis 5 können eindeutig bewertet werden.

Finanzielle Bedeutung

Nummer	Kriterium	Zuständigkeit
1	voraussichtlicher phasenübergreifender Entwicklungsmittelbedarf > 10 Mio €	BV HAL Rü BV AL WV BV AL M/IT-Dir
2	voraussichtlicher phasenübergreifender Beschaffungsmittelbedarf > 25 Mio €	BV HAL Rü BV AL WV BV AL M/IT-Dir
3	25 Mio. € – Vorlage (Einzelvertragsvolumen) an den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages	BV AL H

³ Vgl. Ziffer 5.1: Angaben in CPM-Dokumenten sind mit dem Planungsverantwortlichen und mit den Beauftragten für den Haushalt abzustimmen.

Politische Bedeutung

Nummer	Kriterium	Zuständigkeit
4	Beratung oder Behandlung durch das Bundeskabinett, den Bundestag bzw. durch diese Verfassungsorgane eingesetzte Ausschüsse, Kommissionen oder Gutachter	IAGFA
5	Regelmäßige Behandlung in internationalen Einrichtungen, Gremien oder mit Partnerstaaten auf der Ebene Bundesminister, Staatssekretär, Rüstungsdirektor, Generalinspekteur, Inspekteur/Abteilungsleiter	IAGFA

Den folgenden Kriterien 6 bis 13 kommt dann ein ausschlaggebendes Gewicht zu,

- wenn entweder keines der Kriterien 1 bis 5 erfüllt ist, sich aber nach dem Gesamteindruck eine besondere ministerielle Bedeutung ergibt (Hochstufung)

oder

- wenn sich nach dem Gesamteindruck eine besondere ministerielle Bedeutung nicht ergibt, obwohl ein Kriterium 1 bis 5 erfüllt ist (Herabstufung).

Hierdurch erhalten die IAGFA in beide Richtungen Flexibilität, abweichend von der aufgrund der Kriterien 1 bis 5 ermittelten Projektstufe, den ministeriellen Fokus festzulegen.

Weiter politische Bedeutung

Nummer	Kriterium	Zuständigkeit
6	Schlüsseltechnologie für die deutsche wehrtechnische gewerbliche Wirtschaft	BV HAL Rü BV AL WV BV AL M/IT-Dir
7	Rüstungswirtschaftliche Bedeutung	BV HAL Rü BV AL M/IT-Dir

Militärische Bedeutung

Nummer	Kriterium	Zuständigkeit
8	Streitkräftegemeinsame Bedeutung	BV GenInsp BV Insp BV AL M/IT-Dir
9	Bedeutung für das Fähigkeitsprofil der Bundeswehr (Einsatzfähigkeit)	BV GenInsp
10	Bedeutung für die Einsatzbereitschaft der Streitkräfte	BV Insp BV AL M/IT-Dir

Projektspezifische Besonderheiten

Nummer	Kriterium	Zuständigkeit
11	Projekt-übergreifende Abhängigkeiten	IAGFA
12	Besondere Projekt-interne Abhängigkeiten zwischen den Projektelementen	IAGFA
13	Besonderheiten im Projektablauf (z. B. Erkenntnisse aus dem Risikomanagement)	IAGFA

3. Verfahren zur Einstufung

Gemessen an den o. a. Kriterien wird der IAGFA eine Projektstufe vorgeschlagen durch

- die jeweiligen BV für Initiativen aus dem von ihnen vertretenen Bereich
- die PL nach Abstimmung auf Ämterebene (über die zuständigen BV) zur erstmaligen Einstufung nach diesem Verfahren für laufende Projekte und zur Änderung der Einstufung auf Grund neuer Erkenntnisse in der Projektrealisierung sowie
- die BV HAL Rü bzw. die BV AL M/IT-Direktor im Rahmen von Überleitungsvorschlägen von EB-Mat/EEDv-Vorhaben.

Das Verfahren zur Einstufung von Projekten zeigt folgende Grafik:

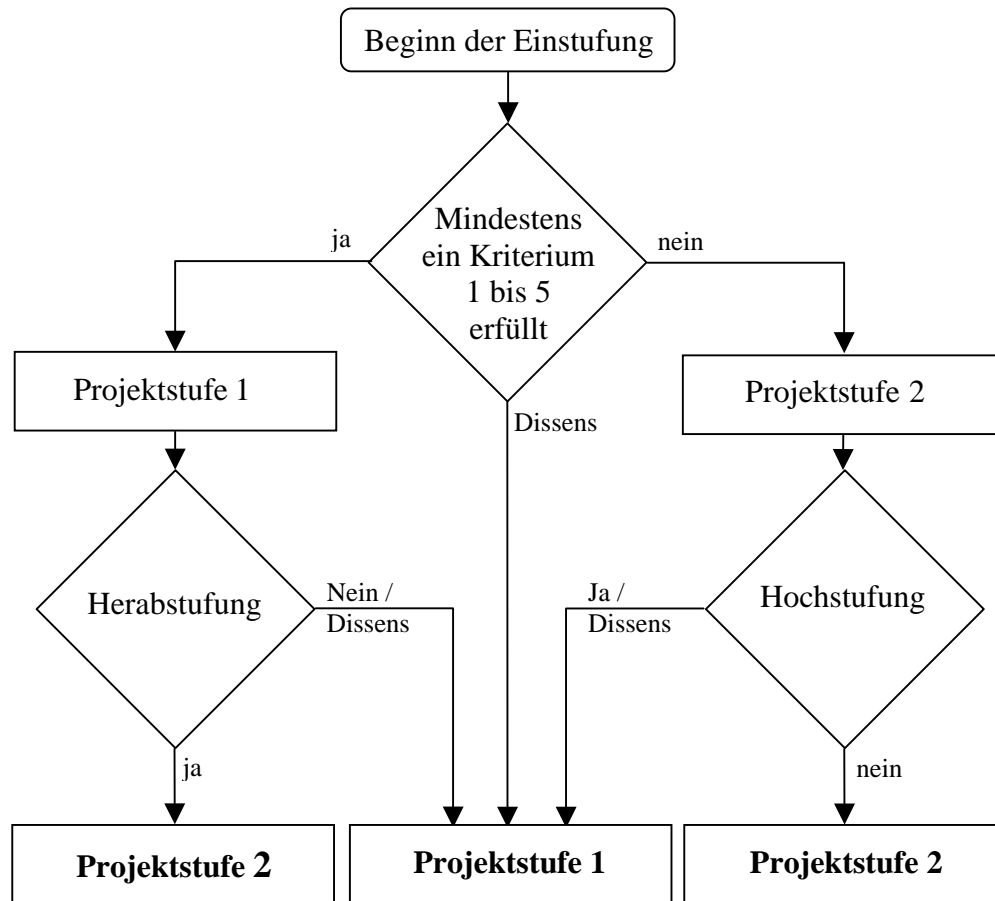


Abb 1: Ablaufschema

Die Einstufung der Projekte erfolgt einvernehmlich durch die IAGFA unter Berücksichtigung der unter Nummer 2 festgelegten Zuständigkeiten zur Bewertung der Einzelkriterien

- mit der Auswahl des Lösungsweges bzw. der Beauftragung zur Erstellung des Phasendokuments (AF, AF/ReG)
- bzw.
- im Rahmen der Behandlung von Vorschlägen zur erstmaligen Einstufung laufender Projekte bzw. zur Änderung der Einstufung.

Ist über die Einstufung kein Einvernehmen herzustellen, ist das Projekt zunächst in die Projektstufe 1 einzuordnen. Einstufung und grundlegende abweichende Auffassungen sowie Änderungen der Einstufungen sind zu protokollieren und der Entscheidungsdokumentation beizufügen. Die Einstufung der Projekte kann in allen Phasen durch die IAGFA revidiert werden.

Die Einstufung von Produktänderungen wird ebenfalls nach diesem Verfahren, unter Berücksichtigung aller Kriterien 1 bis 13, auf der Ämterebene vorgenommen. Einstufungen in die Projektstufe 1 legen NL dem zuständigen Fachreferat des Materialverantwortlichen im BMVg zur Kenntnis vor. Erforderliche Änderungen dieser Einstufung werden ausschließlich durch das BMVg entschieden.

Die Einstufung eines Projekts bzw. einer Produktänderung ist im Phasendokument (ggf. Zwischenentscheidung) bzw. in der ÄF / ÄG aufzunehmen. Bei Änderung der Einstufung genügt die Entscheidungsdokumentation und die Berücksichtigung der Änderung im darauf folgenden CPM-Dokument. Unabhängig davon ist eine Änderung im Berichtswesen/Projektcontrolling und bei der Delegation von Befugnissen gemäß CPM sofort wirksam.